

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 20/12351 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

A. Problem

Insbesondere im Bereich der Elektromobilität und der Speicherung von Strom bildet das Stromsteuerrecht aktuelle Entwicklungen nicht mehr ab. Auch der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und neue dezentrale Versorgungskonzepte machen Anpassungen im Strom- und Energiesteuerrecht erforderlich. Zudem haben Änderungen zum Beispiel im EU-Beihilferecht dazu geführt, dass das Strom- und Energiesteuerrecht im aktuellen Wortlaut in Teilen nicht mehr anwendbar ist und daher im Sinne einer rechtsklaren Lösung der Anpassung an EU-rechtliche Vorgaben bedarf.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient vorrangig der Modernisierung und dem Bürokratieabbau im Bereich des Strom- und Energiesteuerrechts.

Im Bereich der Elektromobilität wird durch einen neuen § 5a des Stromsteuergesetzes unter Beachtung der stromsteuerrechtlichen Systematik eine Vereinfachung in der Steuerpraxis vorgenommen, womit fortan Einzelfallprüfungen von komplexen Geschäftsmodellen „innerhalb der Ladesäule“ entfallen.

Für das bidirektionale Laden werden klare Vorgaben geschaffen, die verhindern, dass Nutzer von Elektrofahrzeugen zum Versorger und Steuerschuldner werden.

Mit der Aufnahme von anderen Formen von Energiespeichern als Stromspeicher ins Gesetz wird zudem ein innovativer Ansatz verfolgt. Eine doppelte Steuerentstehung wird künftig umfassend vermieden.

Zudem wird die sog. Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung aufgehoben und für die Beurteilung der Steuerbefreiungen künftig einheitlich auf den Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage abgestellt.

Das Strom- und Energiesteuerrecht wird zudem im Bereich der Regelungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung verschlankt und an EU-rechtliche Vorgaben angepasst. Im Energiesteuerbereich wird dazu konsequent der EU-rechtlich vorgegebene Grundsatz der Steuerbefreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse vereinheitlicht.

Zusätzlich werden zum Zwecke des Bürokratieabbaus Anzeige- und Berichtspflichten verringert.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Verstärkung der Stromsteuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft. In Ergänzung des noch bis Ende 2025 wirkenden Strompreispakets wird damit die Wachstumsinitiative vom 5. Juli 2024 im Hinblick auf das Stromsteuerrecht umgesetzt. Mit einer zusätzlichen jährlichen Entlastung von bis zu 3,25 Milliarden Euro ab 2026 erhalten hunderttausende Unternehmen zusätzliche Planungs- und Investitionssicherheit durch die Absenkung der Stromsteuerlast bis auf den EU-Mindeststeuersatz.

- Umsetzung von Vereinfachungen bei der Festsetzung von Vorauszahlungen bei Strom und Erdgas sowie weitere Klarstellungen bei Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten und Beibehaltung der Steuerentlastung bei Zahlungsausfall nach § 60 Energiesteuergesetz.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke sowie bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Zollverwaltung (Bund), Kapitel 0813, entstehen im Jahr 2024 IT-Ausgaben in Höhe von rund 6 200 000 Euro. Im Jahr 2025 fallen Ausgaben für IT, Personal und Sachkosten in Höhe von insgesamt rund 7 173 000 Euro an. Im Jahr 2026 sind Ausgaben in Höhe von rund 10 149 000 Euro zu erwarten, ab dem Jahr 2027 in Höhe von rd. 9 000 000 Euro. Ab 2026 sind hierin mit voller Jahreswirkung auch die Kosten des dauerhaften Personalmehrbedarfs in Höhe von rund 8 300 000 Euro für 75 Planstellen (71 gD und 4 mD) enthalten, die aufgrund der Verstärkung der Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft benötigt werden.

Beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), Kapitel 0816, entstehen durch das Gesetz im Jahr 2024 einmalige Sachausgaben in Höhe von rund 1 100 000 Euro. Im Jahr 2025 entsteht ein Personalmehrbedarf von 18 Planstellen im gehobenen Dienst und einer Planstelle im höheren Dienst, die 2025 zunächst hälftig berücksichtigt werden. Dies führt 2025 neben Sach- und IT-Kosten zu einem Mehrbedarf von rund 2 150 000 Euro. Ab dem Jahr 2026 steigt der Mehraufwand bei voller Jahreswirkung im Hinblick auf den Personalmehrbedarf auf rund 3 000 000 Euro. Im Jahr 2028 beläuft sich der Mehraufwand wegen zusätzlicher Anschaffung von IT-Ausstattung auf rd. 3 400 000 Euro.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In Kapitel 0811 entsteht im Jahr 2025 ein Minderbedarf von -28 000 Euro, ab dem Jahr 2027 ein Mehrbedarf von rd. 270 000 Euro p. a.

Über die Finanzierung der Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung entschieden.

Durch das Gesetz ergeben sich für den Bund ab dem Jahr 2025 Verwaltungseinnahmen (z. B. Gebühren und Geldbußen) in Höhe von rund 18 000 Euro. Außerdem entstehen durch das Gesetz ab dem Jahr 2025 Steuermehreinnahmen für den Bund in Höhe von rund 175 000 000 Euro durch die Streichung der bereits Ende 2023 ausgelaufene Begünstigung nach § 55 Energiesteuergesetz.

Durch die vom Finanzausschuss empfohlene Verstetigung der Steuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz entstehen ab dem Jahr 2026 fortlaufend jährliche Steuermindereinnahmen für den Bund in Höhe von rund 3 250 000 000 Euro.

Die aktualisierte Übersicht stellt sich wie folgt dar:

| Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht | | | | | | | | |
|---|--|---------------------------------|---------------------|------------|---------|---------|---------|---------|
| (Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €) | | | | | | | | |
| lfd. Nr. | Maßnahme | Steuerart / Gebietskörperschaft | Volle Jahreswirkung | Kassenjahr | | | | |
| | | | | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 |
| 1 | § 53 EnergieStG Novellierung der Steuerentlastung für die Stromerzeugung | Insg. | - 280 | - 280 | - 280 | - 280 | - 280 | - 280 |
| | | EnergieSt | - 280 | - 280 | - 280 | - 280 | - 280 | |
| | | Bund | - 280 | - 280 | - 280 | - 280 | - 280 | |
| | | EnergieSt | - 280 | - 280 | - 280 | - 280 | - 280 | |
| 2 | § 53a Abs. 1 und 4 EnergieStG Novellierung der teilweisen Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme | Insg. | + 85 | + 85 | + 85 | + 85 | + 85 | + 85 |
| | | EnergieSt | + 85 | + 85 | + 85 | + 85 | + 85 | |
| | | Bund | + 85 | + 85 | + 85 | + 85 | + 85 | |
| | | EnergieSt | + 85 | + 85 | + 85 | + 85 | + 85 | |
| 3 | § 53a Abs. 6 EnergieStG Streichung der vollständigen Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme | Insg. | + 195 | + 195 | + 195 | + 195 | + 195 | + 195 |
| | | EnergieSt | + 195 | + 195 | + 195 | + 195 | + 195 | |
| | | Bund | + 195 | + 195 | + 195 | + 195 | + 195 | |
| | | EnergieSt | + 195 | + 195 | + 195 | + 195 | + 195 | |
| 4 | § 55 EnergieStG ² Streichung der Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen (sog. "Spitzenausgleich") | Insg. | + 175 | + 175 | + 175 | + 175 | + 175 | + 175 |
| | | EnergieSt | + 175 | + 175 | + 175 | + 175 | + 175 | |
| | | Bund | + 175 | + 175 | + 175 | + 175 | + 175 | |
| | | EnergieSt | + 175 | + 175 | + 175 | + 175 | + 175 | |
| 5 | § 9b StromStG Verstetigung der Steuerentlastung bis auf den EU-Mindeststeuersatz | Insg. | - 3.250 | - | - 3.250 | - 3.250 | - 3.250 | - 3.250 |
| | | StromSt | - 3.250 | - | - 3.250 | - 3.250 | - 3.250 | |
| | | Bund | - 3.075 | + 175 | - 3.075 | - 3.075 | - 3.075 | |
| | | StromSt | - 3.250 | - | - 3.250 | - 3.250 | - 3.250 | |
| 6 | Finanzielle Auswirkungen insgesamt | Insg. | - 3.075 | + 175 | - 3.075 | - 3.075 | - 3.075 | - 3.075 |
| | | EnergieSt | + 175 | + 175 | + 175 | + 175 | + 175 | |
| | | StromSt | - 3.250 | - | - 3.250 | - 3.250 | - 3.250 | |
| | | Bund | - 3.075 | + 175 | - 3.075 | - 3.075 | - 3.075 | |
| | EnergieSt | + 175 | + 175 | + 175 | + 175 | + 175 | | |
| | StromSt | - 3.250 | - | - 3.250 | - 3.250 | - 3.250 | | |

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger aus Bürokratiekosten bestehender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9.000 Euro.

Darüber hinaus entsteht in Summe ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von rund 15 400 000 Euro (davon rd. 550 000 Euro Minderaufwand Sachkosten), der sich vollständig aus dem Wegfall von Bürokratiekosten aus Informationspflichten ergibt.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der wegfallende jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 15 400 000 Euro dar.

Durch die Verstetigung der Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft sowie Berücksichtigung der Vorschläge des Finanzausschusses zur Vereinfachung der Festsetzung von Vorauszahlungen bei Strom und Erdgas entsteht der Wirtschaft ab 2027 in Summe ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 470 000 Euro zur Beantragung der Entlastungen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Unter Berücksichtigung der Verstetigung der Steuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz entsteht für den Bund einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 17 854 000 Euro (davon rund 16 694 000 Euro für die Zollverwaltung und rund 1 160 000 Euro für das ITZBund).

Der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund beträgt unter Berücksichtigung der Verstetigung der Steuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz rund 6 191 000 Euro (davon rund 3 999 000 Euro für die Zollverwaltung und rund 2 192 000 Euro für das ITZBund).

Auf die Angaben im Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 20(7)640 und 20(7)641 wird im Übrigen verwiesen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12351 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Johannes Steiniger
Berichterstatter

Till Mansmann
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

– Drucksache 20/12351 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht | Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht |
| Vom ... | Vom ... |
| Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: |
| I n h a l t s ü b e r s i c h t | u n v e r ä n d e r t |
| Artikel 1 Änderung des Stromsteuergesetzes | |
| Artikel 2 Änderung des Energiesteuergesetzes | |
| Artikel 3 Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung | |
| Artikel 4 Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung | |
| Artikel 5 Aufhebung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung | |
| Artikel 6 Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung | |
| Artikel 7 Inkrafttreten | |
| Artikel 1 | Artikel 1 |
| Änderung des Stromsteuergesetzes | Änderung des Stromsteuergesetzes |
| Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. § 2 wird wie folgt geändert: | 1. u n v e r ä n d e r t |
| a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst: | |
| „7. Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| <p>Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie oder Erdwärme erzeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt;“.</p> | |
| <p>b) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a bis 8c eingefügt:</p> | |
| <p>„8a. Ladepunkt: eine Einrichtung, an der gleichzeitig nur ein elektrisch betriebenes Fahrzeug aufgeladen oder entladen werden kann und die geeignet und bestimmt ist zum Aufladen oder zum Auf- und Entladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen;</p> | |
| <p>8b. Betreiber des Ladepunkts: wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunkts ausübt;</p> | |
| <p>8c. bidirektionales Laden: ein intelligenter Ladevorgang, bei dem die Richtung des Stromflusses umgekehrt werden kann, sodass Strom vom aufladbaren elektrischen Energiespeicher eines Elektrofahrzeugs zu dem Ladepunkt fließen kann, an den er angeschlossen ist;“.</p> | |
| <p>c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:</p> | |
| <p>„9. Stromspeicher: andere Anlagen als Anlagen zur Stromerzeugung, die am Ort ihres Betriebs ausschließlich dem Zweck der Zwischenspeicherung von Strom für eine spätere Verwendung dienen, während des Betriebs ausschließlich an ihrem geografischen Standort verbleiben und nicht Teil eines Fahrzeugs sind; der geografische Standort ist ein durch Koordinaten bestimmter Punkt;“.</p> | |
| <p>d) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:</p> | |
| <p>„9a. Zwischenspeicherung von Strom für eine spätere Verwendung: die Umwandlung von Strom in eine andere Energieform, die Speicherung der umgewandelten Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in Strom;“.</p> | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|---------------------------------|
| e) Nummer 10 wird wie folgt gefasst: | |
| <p>„10. hocheffiziente KWK-Anlagen: ortsfeste Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, in denen Strom erzeugt wird und die die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe erfüllen, dass unabhängig vom Datum der Inbetriebnahme der Anlagen die direkten CO₂-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung mit fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Energieertrag, einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie, weniger als 270 Gramm betragen;“.</p> | |
| f) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt. | |
| g) Folgende Nummer 12 wird angefügt: | |
| <p>„12. Kundenanlage: die Kundenanlage nach § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes; dabei wird in Zweifelsfällen für stromsteuerrechtliche Zwecke zunächst vermutet, dass eine Kundenanlage vorliegt.“</p> | |
| 2. § 2a wird wie folgt geändert: | 2. u n v e r ä n d e r t |
| a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beantragung“ durch das Wort „Gewährung“ ersetzt. | |
| b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Beantragung“ durch die Wörter „die Gewährung“ ersetzt. | |
| 3. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: | 3. u n v e r ä n d e r t |
| <p>„(4) Stromspeicher, in denen Strom durch Versorger zwischengespeichert und aus denen dieser Strom durch Versorger in ein Versorgungsnetz eingespeist wird, gelten insoweit als Teile dieses Versorgungsnetzes, wenn sie im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I</p> | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|--|
| <p>S. 1237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, registriert sind. Soweit Strom ohne Zwischenspeicherung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder Nummer 6 steuerfrei wäre, bleibt dieser nach Rückumwandlung in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge steuerfrei. Soweit Stromspeicher nicht als Teile des Versorgungsnetzes gelten und soweit Strom, der in einer Kundenanlage zur Zwischenspeicherung entnommen wird, nach § 3 zu versteuern ist, unterliegt dieser nach Rückumwandlung und Entnahme in dieser Kundenanlage in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge nicht erneut der Besteuerung. Erfolgt die Rückumwandlung der im Stromspeicher zwischengespeicherten Energie in Strom unter Nutzung einer Anlage zur Stromerzeugung, findet für die Stromerzeugung § 9 Absatz 1 Nummer 2 Anwendung.“</p> | |
| <p>4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:</p> | <p>4. u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>„§ 5a</p> | |
| <p>Steuerliche Behandlung von Ladepunkten</p> | |
| <p>(1) Wird Strom an einem Ladepunkt entnommen, so gilt dies als eine Entnahme nach § 5 Absatz 1 durch den Betreiber des Ladepunkts. Dies gilt entsprechend, wenn Stromspeicher mit einem Ladepunkt unmittelbar und nicht nur vorübergehend verbunden sind. Das Leisten von Strom an den Ladepunkt oder an mit dem Ladepunkt unmittelbar und nicht nur vorübergehend verbundene Stromspeicher gilt als ein Leisten an den Betreiber des Ladepunkts. Steuerschuldner ist der oder sind die Versorger des Betreibers des Ladepunkts oder der Betreiber des Ladepunkts, wenn dieser selbst Versorger ist. Ist der Betreiber des Ladepunkts Eigenerzeuger, ist er für den eigenerzeugten und am Ladepunkt entnommenen Strom Steuerschuldner. Der Betreiber des Ladepunkts wird nicht zum Versorger, sofern er Strom nur am Ladepunkt leistet.</p> | |
| <p>(2) Die Entnahme nach Absatz 1 Satz 1 gilt im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a als Selbstverbrauch des Betreibers des Ladepunkts. Im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b gilt die Entnahme nach Absatz 1</p> | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|--|
| Satz 1 als Entnahme durch einen Letztverbraucher. | |
| (3) Wer Strom im Rahmen des bidirektionalen Ladens aus einem aufladbaren elektrischen Energiespeicher von Elektrofahrzeugen an einen Ladepunkt leistet, gilt insoweit nicht als Versorger. Wird nach Satz 1 geleisteter Strom unmittelbar am Ort des Ladepunkts, ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom, zum Verbrauch entnommen, entsteht keine Steuer.“ | |
| 5. § 8 wird wie folgt geändert: | 5. § 8 wird wie folgt geändert: |
| a) Nach Absatz 4a werden die folgenden Absätze 4b und 4c eingefügt: | a) u n v e r ä n d e r t |
| „(4b) Ablesezeiträume nach Absatz 4a enden auch dann später als der jeweilige Veranlagungszeitraum, wenn die für den Veranlagungszeitraum abgerechnete oder ermittelte Menge auf einer Schätzung beruht oder sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellt und auf Grund einer Ablesung oder der Berichtigung eines abgelesenen Wertes eine Änderung der Abrechnung oder eine Änderung der ermittelten Menge erfolgt. | |
| (4c) Ablesezeiträume nach Absatz 4a betreffen auch dann mehrere Veranlagungsjahre, wenn Geschäftsvorfälle der Abrechnung oder Ermittlung der Menge nicht mehr in dem Jahresabschluss zu berücksichtigen sind, der das Veranlagungsjahr umfasst.“ | |
| b) <i>Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:</i> | b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst: |
| „Das Hauptzollamt <i>hat</i> die monatlichen Vorauszahlungen abweichend <i>festzusetzen</i> , wenn die <i>voraussichtliche Steuerschuld</i> des <i>innerhalb</i> des Veranlagungsjahres <i>vorausgegangen</i> <i>Kalendervierteljahres hochgerechnet</i> auf das Veranlagungsjahr die <i>voraussichtlich</i> zu <i>erwartende</i> Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent <i>übersteigt</i> und <i>diese Jahressteuerschuld mehr als 100 000 Euro beträgt</i> . Der Steuerschuldner <i>hat</i> Abweichungen nach Satz 4 bis zum 15. des auf das Ende des Kalendervierteljahres folgenden Monats dem Hauptzollamt <i>schriftlich anzuzeigen</i> .“ | „(6) Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt ein Zwölftel der voraussichtlich im Veranlagungsjahr zu erwartenden Steuerschuld (voraussichtliche Jahressteuerschuld). Das Hauptzollamt kann die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der voraussichtlichen Jahressteuerschuld abweichen würde. Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt im Zeitraum zwischen dem 15. Dezember |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|---|
| | <p>des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres und dem 15. Januar des Veranlagungsjahres, für das Vorauszahlungen zu leisten sind, eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld mitzuteilen. Beträgt die voraussichtliche Jahressteuerschuld nach der Schätzung des Steuerschuldners weniger als 2 400 Euro, ist die Schätzung nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen. Der Steuerschuldner hat zum 30. Juni für das Veranlagungsjahr eine weitere Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld vorzunehmen und diese auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen. Übersteigt diese Schätzung 100 000 Euro und die vom Hauptzollamt bei der Festsetzung der vom Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent, hat der Steuerschuldner dem Hauptzollamt die Schätzung bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen. Das Hauptzollamt hat die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen.“</p> |
| 6. § 9 wird wie folgt geändert: | 6. unverändert |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Stromerzeugung“ die Wörter „oder zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen,“ eingefügt. | |
| bb) In Nummer 5 wird das Wort „verbraucht“ durch das Wort „entnommen“ ersetzt. | |
| cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst: | |
| „6. Strom, zu dessen Erzeugung nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse eingesetzt werden und der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und | |
| a) am Ort der Erzeugung entnommen wird, sofern die Anlagen weder mittel- noch unmittelbar an das Netz der | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|----------------------------------|
| allgemeinen Versorgung mit Strom angeschlossen sind, oder | |
| b) in der Kundenanlage entnommen wird, in der er erzeugt wurde;“. | |
| b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt: | |
| „(1b) Auf die Steuerbefreiungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 Buchstabe b kann unwiderruflich verzichtet werden, indem die entnommene Menge durch den Steuerschuldner nachweislich nach § 3 versteuert wird.“ | |
| c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „verbraucht“ durch das Wort „entnommen“ ersetzt. | |
| d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a“ ersetzt. | |
| 7. § 9a wird wie folgt geändert: | 7. u n v e r ä n d e r t |
| a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: | |
| „§ 9a | |
| Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren“. | |
| b) In Absatz 1 werden die Wörter „Auf Antrag wird die Steuer für nachweislich versteuerten Strom erlassen, erstattet oder vergütet“ durch die Wörter „Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom“ ersetzt. | |
| c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: | |
| „(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.“ | |
| 8. § 9b wird wie folgt geändert: | 8. § 9b wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | a) u n v e r ä n d e r t |
| aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der nicht von der Steuer befreit ist“ gestrichen. | |
| bb) In Satz 4 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „entnommen“ ersetzt. | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|--|
| b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt: | b) <code>u n v e r ä n d e r t</code> |
| <p>„(1a) Die Entnahme von Strom zur Zwischenspeicherung in Stromspeichern stellt keine Entnahme zu betrieblichen Zwecken im Sinne von Absatz 1 dar, soweit der rückumgewandelte Strom anschließend an Dritte geleistet oder zu anderen als betrieblichen Zwecken entnommen wird.</p> | |
| <p>(1b) Absatz 1 gilt für Umwandlungs- oder Verteilverluste nur, soweit die Nutzenergie durch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden ist.“</p> | |
| | c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „5,13 Euro“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt. |
| | d) Absatz 2a wird aufgehoben. |
| 9. § 10a wird wie folgt gefasst: | 9. <code>u n v e r ä n d e r t</code> |
| <p>„§ 10a</p> | |
| <p>Datenübermittlung</p> | |
| <p>Die Generalzolldirektion sowie die Hauptzollämter dürfen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen in einem Steuerverfahren bekannt geworden sind, an folgende Stellen übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:</p> | |
| <p>1. an die Übertragungsnetzbetreiber soweit sie öffentliche Aufgaben für den Betrieb und die Systemverantwortung der Energieversorgungsnetze nach dem Energiewirtschaftsgesetz, zur Erhebung der nach Teil 4 Abschnitt 4 des Energiefinanzierungsgesetzes begrenzten Umlagen, im Rahmen der Vermarktungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen wahrnehmen,</p> | |
| <p>2. an die Bundesnetzagentur für ihre gesetzlichen Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Energiefinanzierungsgesetz,</p> | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|----------------------------------|
| dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen, | |
| 3. an das Umweltbundesamt für seine gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Stromkennzeichnung nach dem Energiewirtschaftsgesetz oder | |
| 4. an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle für seine gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Begrenzung der Umlagen nach Teil 4 Abschnitt 4 des Energiefinanzierungsgesetzes sowie nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung. | |
| Die Übertragungsnetzbetreiber, die Bundesnetzagentur, das Umweltbundesamt sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle dürfen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen vorliegen an die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter übermitteln, soweit dies zur Durchführung eines Steuerverfahrens nach der Abgabenordnung, dem Stromsteuergesetz und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung erforderlich ist.“ | |
| 10. § 11 wird wie folgt geändert: | 10. u n v e r ä n d e r t |
| a) Nummer 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt. | |
| bb) Die folgenden Buchstaben c und d werden angefügt: | |
| „c) den Begriff der Anlage zur Stromerzeugung näher zu bestimmen, dabei kann es nach eingesetzten Energieträgern unterscheiden, | |
| d) den Begriff der Kundenanlage näher zu bestimmen und dabei insbesondere Zweifelsfälle sowie zur Sicherstellung stromsteuerlicher Belange erforderliche Abweichungen vom Energiewirtschaftsrecht zu regeln;“. | |
| b) Nummer 3 wird wie folgt geändert: | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|-------------------------------|
| <p>aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Bestimmungen für die Elektromobilität (§ 2 Nummer 8)“ durch die Wörter „Bestimmungen für die Elektromobilität (§ 2 Nummer 8) und für Ladepunkte und bidirektionales Laden (§ 2 Nummer 8a bis 8c, § 5a)“ ersetzt.</p> | |
| <p>bb) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und die folgenden Buchstaben e und f werden angefügt:</p> | |
| <p>„e) Regelungen zur Steueranmeldung, zur Erfassung, Abgrenzung und Mitteilung von Strommengen, zur Berechnung und Entrichtung der Steuer sowie zur Festsetzung von monatlichen Vorauszahlungen vorzusehen,</p> | |
| <p>f) Regelungen zur Zwischenspeicherung von Strom in unmittelbar und dauerhaft mit Ladepunkten verbundenen Stromspeichern und zu bidirektionalen Ladevorgängen an Ladepunkten und Ausnahmen vom Versorgerstatus vorzusehen;“.</p> | |
| <p>c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:</p> | |
| <p>„6. zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, wann Versorger nicht als Versorger gelten oder wann Versorger als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 gelten, und die dafür erforderlichen Bestimmungen zu erlassen;“.</p> | |
| <p>d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:</p> | |
| <p>„6a. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung Verfahrensvorschriften und Bestimmungen zu Stromspeichern (§ 2 Nummer 9, 9a und § 5 Absatz 4) zu erlassen und dabei insbesondere Regelungen zur Erfassung, Abgrenzung und Mitteilung von Strommengen, zur Art und Weise der Zwischenspeicherung, zum Ort des Betriebs des Speichers und zur Weitergabe von aus Strom-</p> | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|-------------------------------|
| speichern erzeugten Strommengen zu erlassen;“. | |
| e) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt: | |
| „7a. vorzusehen, dass die Steuer auf der Rechnung gesondert auszuweisen ist und die hierfür notwendigen Vorgaben zu machen;“. | |
| f) Nummer 8 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst: | |
| „b) statt der Steuerbegünstigung eine Steuerentlastung anzuordnen und das dafür erforderliche Verfahren zu regeln sowie Vorschriften über die zum Zwecke der Steuerentlastung erforderlichen Angaben und Nachweise einschließlich ihrer Aufbewahrung zu erlassen; dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Steuerentlastung innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;“. | |
| bb) Die Buchstaben d und e werden wie folgt gefasst: | |
| „d) vorzuschreiben, in welchen Fällen die Steuer oder die Steuerbegünstigungen auf der Rechnung gesondert auszuweisen sind und die hierfür notwendigen Vorgaben zu machen; | |
| e) Vorgaben zur Abgrenzung des Kraft-Wärme-Kopplungsprozesses zu erlassen sowie den Betreibern von Anlagen nach § 9 Vorgaben und Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen;“. | |
| cc) Buchstabe f wird aufgehoben. | |
| g) Nummer 11 wird wie folgt gefasst: | |
| „11. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Regelungen zur Ermittlung, Abgrenzung und des Nachweises der steuerrelevanten Strommengen zu erlassen und dabei insbesondere Vorgaben zur Zeitgleichheit von Erzeugung, | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| Stromleistung und Entnahme von Strommengen vorzusehen oder aus Vereinfachungsgründen Mengenschätzungen durch den Steuerpflichtigen zuzulassen, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist;“. | |
| 11. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: | 11. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: |
| „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig | „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig |
| 1. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 5 eine <i>Anzeige</i> nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig <i>erstattet</i> oder | 1. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 4, 5, 6 oder Satz 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder |
| 2. einer Rechtsverordnung nach § 11 Nummer 13 Buchstabe a bis c oder d oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“ | 2. u n v e r ä n d e r t |
| Artikel 2 | Artikel 2 |
| Änderung des Energiesteuergesetzes | Änderung des Energiesteuergesetzes |
| Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: | 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: |
| a) Nach der Angabe zu § 44 wird folgende Angabe eingefügt: | a) u n v e r ä n d e r t |
| „§ 44a Datenübermittlung“. | |
| b) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst: | b) u n v e r ä n d e r t |
| „§ 49 Steuerentlastung für zum Verheizen verwendete Energieerzeugnisse“. | |
| c) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst: | c) u n v e r ä n d e r t |
| „§ 55 (weggefallen)“. | |
| d) <i>Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:</i> | entfällt |
| „§ 60 (weggefallen)“. | |
| e) Die Angabe zu § 66b wird wie folgt gefasst: | d) u n v e r ä n d e r t |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|--|
| „§ 66b (weggefallen)“. | |
| f) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst: | e) u n v e r ä n d e r t |
| „§ 68 (weggefallen)“. | |
| g) Die Angabe zur Anlage wird wie folgt gefasst: | f) u n v e r ä n d e r t |
| „Anlage (weggefallen)“. | |
| 2. In § 1a Satz 1 Nummer 11 werden nach dem Wort „Personenvereinigungen“ die Wörter „ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ gestrichen. | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. Dem § 2 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: | 3. u n v e r ä n d e r t |
| „Satz 7 gilt auch dann, wenn Pflanzenöl nicht die Voraussetzungen des § 1a Nummer 13a Satz 9 erfüllt.“ | |
| 4. § 3b wird wie folgt geändert: | 4. § 3b wird wie folgt geändert: |
| a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beantragung“ durch das Wort „Gewährung“ ersetzt. | a) u n v e r ä n d e r t |
| b) In Absatz 2 Satz 1 das Wort „Beantragung“ durch die Wörter „die Gewährung“ ersetzt. | b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Beantragung“ durch die Wörter „die Gewährung“ ersetzt. |
| c) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 3, 3a“ durch die Wörter „§§ 3, 3a und 28 Absatz 2“ ersetzt. | c) u n v e r ä n d e r t |
| 5. § 24 wird wie folgt geändert: | 5. u n v e r ä n d e r t |
| a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den §§ 25 bis 29“ durch die Wörter „den §§ 25, 27 bis 29“ ersetzt. | |
| b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der §§ 25 bis 29“ durch die Wörter „der §§ 25, 27 bis 29“ ersetzt. | |
| 6. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „2710 2039“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Schweröle der Unterposition 2010 20 90“ die Wörter „sowie Energieerzeugnisse der Unterposition 2905 11 00 und 3826 00 90“ eingefügt. | 6. u n v e r ä n d e r t |
| 7. § 28 wird wie folgt gefasst: | 7. u n v e r ä n d e r t |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|-------------------------------|
| „§ 28 | |
| Steuerbefreiung für gasförmige Energieerzeugnisse | |
| (1) Zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen dürfen | |
| 1. gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe, unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen, | |
| 2. gasförmige Kohlenwasserstoffe, die aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen gewonnen werden und bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen, oder | |
| 3. Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur | |
| steuerfrei verwendet werden, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist. | |
| (2) Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur dürfen steuerfrei zum Verheizen verwendet werden. | |
| (3) Ein Mischen mit anderen Energieerzeugnissen im Betrieb des Verwenders unmittelbar vor der Verwendung schließt für den eingesetzten Anteil an Energieerzeugnissen nach den Absätzen 1 und 2 eine Steuerbefreiung nicht aus. Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gelten nicht für Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, soweit diese Waren der Position 2710 oder 2711 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht nach Satz 1 steuerfrei sind, durch Beimischung enthalten oder aus diesen Waren erzeugt worden sind. | |
| (4) Die Steuerbefreiung nach Absatz 2 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil I gesondert bekannt zu geben.“ | |
| 8. In § 34 Satz 1 werden die Wörter „§§ 15, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „die §§ 15 bis 15c, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt. | 8. un verändert |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|--|
| 9. § 37 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | 9. un verändert |
| „Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Kohle, die in Stromerzeugungsanlagen verwendet wird, soweit der erzeugte Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.“ | |
| 10. § 39 wird wie folgt geändert: | 10. § 39 wird wie folgt geändert: |
| a) <i>In Absatz 5 wird Satz 6 aufgehoben und folgende Sätze 6 bis 8 werden eingefügt:</i> | a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: |
| <p>„Das Hauptzollamt <i>hat</i> die monatlichen Vorauszahlungen abweichend <i>festzusetzen</i>, wenn die <i>voraussichtliche Steuerschuld</i> des <i>innerhalb</i> des Veranlagungsjahres <i>vorausgegangen</i> Quartals <i>hochgerechnet auf das Veranlagungsjahr die voraussichtlich zu erwartende</i> Jahressteuerschuld <i>um mehr als 20 Prozent übersteigt und diese Jahressteuerschuld mehr als 100 000 Euro beträgt</i>. Der Steuerschuldner hat <i>Abweichungen nach Satz 6 bis zum 15. des auf das Ende des Quartals folgenden Monats dem Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen</i>. <i>Kommt der Steuerschuldner den Verpflichtungen nach den Sätzen 5 bis 7 nicht nach, kann das Hauptzollamt ihn von dem Verfahren nach Absatz 2 ausschließen.</i>“</p> | <p>„(5) Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt ein Zwölftel der voraussichtlich im Veranlagungsjahr zu erwartenden Steuerschuld (voraussichtliche Jahressteuerschuld). Das Hauptzollamt kann die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der voraussichtlichen Jahressteuerschuld abweichen würde. Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt im Zeitraum zwischen dem 15. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres und dem 15. Januar des Veranlagungsjahres für das Vorauszahlungen zu leisten sind, eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld mitzuteilen. Beträgt die voraussichtliche Jahressteuerschuld nach der Schätzung des Steuerschuldners weniger als 2 400 Euro, ist die Schätzung nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen. Der Steuerschuldner hat zum 30. Juni für das Veranlagungsjahr eine weitere Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld vorzunehmen und diese auf Verlangen des Hauptzollamtes mitzuteilen. Übersteigt diese Schätzung 100 000 Euro und die vom Hauptzollamt bei der Festsetzung der vom Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent, hat der Steuerschuldner dem Hauptzollamt die Schätzung bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen. Das Hauptzoll-</p> |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|--|
| | amt hat die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen.“ |
| b) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a und 6b eingefügt: | b) u n v e r ä n d e r t |
| <p>„(6a) Ablesezeiträume nach Absatz 6 enden auch dann später als der jeweilige Veranlagungszeitraum, wenn die für den Veranlagungszeitraum abgerechnete oder ermittelte Menge auf einer Schätzung beruht oder sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellt und auf Grund einer Ablesung oder der Berichtigung eines abgelesenen Wertes eine Änderung der Abrechnung oder eine Änderung der ermittelten Menge erfolgt.</p> | |
| <p>(6b) Ablesezeiträume nach Absatz 6 betreffen auch dann mehrere Veranlagungsjahre, wenn Geschäftsvorfälle der Abrechnung oder Ermittlung der Menge nicht mehr in dem Jahresabschluss zu berücksichtigen sind, der das Veranlagungsjahr umfasst.“</p> | |
| 11. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 15, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „§§ 15 bis 15c, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt. | 11. u n v e r ä n d e r t |
| 12. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt: | 12. u n v e r ä n d e r t |
| <p>„§ 44a</p> | |
| <p>Datenübermittlung</p> | |
| <p>Für Energieerzeugnisse nach Kapitel 4 dieses Gesetzes dürfen die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die in einem Steuerverfahren bekannt geworden sind, an die Bundesnetzagentur übermitteln, soweit die Bundesnetzagentur die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz benötigt. Die Bundesnetzagentur darf Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr vorliegen, an die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter übermitteln, soweit dies zur Durchführung eines Steuerverfahrens nach der Abgabenordnung, dem Energiesteuergesetz und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung erforderlich ist.“</p> | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|----------------------------------|
| 13. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert: | 13. u n v e r ä n d e r t |
| a) Satz 1 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt. | |
| bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt: | |
| „5. nachweislich versteuerte Waren der Unterpositionen 2710 12 21, 2710 12 25, 2710 19 29 und mittelschwere Öle der Unterposition 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur, wenn sie nicht als lose Ware befördert und zu gewerblichen Zwecken aus dem Steuergebiet verbracht oder ausgeführt worden sind.“ | |
| b) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Abweichend von § 15c Absatz 1 muss bei der Beförderung der in Satz 1 Nummer 5 genannten Waren in andere Mitgliedstaaten ein vereinfachtes elektronisches Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie nicht mitgeführt werden.“ | |
| 14. § 47 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst: | 14. u n v e r ä n d e r t |
| „4. für nachweislich versteuerte, selbst hergestellte Energieerzeugnisse, die zu den in § 26 oder in § 44 Absatz 2 genannten Zwecken verwendet worden sind,“. | |
| 15. § 49 wird wie folgt gefasst: | 15. u n v e r ä n d e r t |
| „§ 49 | |
| Steuerentlastung für zum Verheizen verwendete Energieerzeugnisse | |
| (1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 versteuerte Gasöle bis zum Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, soweit diese Gasöle nachweislich verheizt worden sind und ein besonderes wirtschaftliches Bedürfnis für die Verwendung von nicht gekennzeichnetem Gasöl zum Verheizen vorliegt. | |
| (2) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich | |
| 1. nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Nummer 1 versteuertes Erdgas oder gasför- | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|----------------------------------|
| mige Kohlenwasserstoffe bis auf den Betrag nach dem Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 oder | |
| 2. nach § 2 Absatz 1 Nummer 8a versteuerte Flüssiggase bis auf den Betrag nach dem Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, | |
| soweit sie nachweislich zum Verheizen abgegeben worden sind. | |
| (3) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 versteuerte Energieerzeugnisse bis auf den Betrag nach dem Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, soweit sie zu gewerblichen Zwecken nachweislich verheizt worden sind. | |
| (4) Entlastungsberechtigt ist, wer die Energieerzeugnisse nach Absatz 1 oder Absatz 3 verwendet oder die Energieerzeugnisse nach Absatz 2 abgegeben hat. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag mindestens 50 Euro im Kalenderjahr beträgt.“ | |
| 16. § 53 wird wie folgt geändert: | 16. u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich versteuert worden sind und zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen verwendet worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.“ | |
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Für nicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse ist die Höhe der Versteuerung auf Anforderung des Hauptzollamts durch den Entlastungsberechtigten nachzuweisen.“ | |
| b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuerentlastung für nachweislich nach | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| 1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 654,50 Euro für 1 000 Liter, | |
| 2. § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 470,40 Euro für 1 000 Liter, | |
| 3. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 61,35 Euro für 1 000 Liter.“ | |
| 17. § 53a wird wie folgt geändert: | 17. un verändert |
| a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „(1) Vorbehaltlich des § 53 wird eine teilweise Steuerentlastung auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verheizt worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.“ | |
| b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: | |
| „(4) Vorbehaltlich des § 53 wird eine teilweise Steuerentlastung auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 3 mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.“ | |
| c) Die Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben. | |
| d) Absatz 9 Satz 2 wird aufgehoben. | |
| e) Absatz 11 wird wie folgt gefasst: | |
| „(11) Die teilweise Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 4 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|---|
| hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“ | |
| 18. Nach § 54 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: | 18. u n v e r ä n d e r t |
| „(1a) Absatz 1 gilt für Umwandlungs- oder Verteilverluste nur dann, wenn Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Nummer 5 des Stromsteuergesetzes mit der erzeugten Wärme Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft beliefern, die die Wärme nicht zum Ausgleich von Verlusten beziehen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Wärme an Dritte weitergeliefert wird.“ | |
| 19. <i>Die §§ 55 und 60 werden aufgehoben.</i> | 19. § 55 wird aufgehoben. |
| 20. <i>In § 64 Nummer 2 werden die Wörter „§ 23 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „entgegen § 23 Absatz 4 Satz 1 oder § 39 Absatz 5 Satz 7“ ersetzt.</i> | 20. § 64 wird wie folgt geändert: |
| | a) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt. |
| | b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt: |
| | „5. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 4, 5, 6 oder Satz 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder“. |
| | c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6. |
| 21. § 66 wird wie folgt geändert: | 21. u n v e r ä n d e r t |
| a) In Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe g werden die Wörter „zur Ermittlung der Hocheffizienzkriterien, Abschreibungskriterien,“ gestrichen. | |
| b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: | |
| „Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften auf die Generalzolldirektion zu übertragen.“ | |
| 22. Die §§ 66b und 68 werden aufgehoben. | 22. u n v e r ä n d e r t |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 23. Die Anlage (zu § 55) wird aufgehoben. | 23. un verändert |
| Artikel 3 | Artikel 3 |
| Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung | Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung |
| Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: | 1. un verändert |
| a) Die Angabe zu § 1b wird wie folgt gefasst: „§ 1b (weggefallen)“. | |
| b) Die Angabe zu § 11a wird wie folgt gefasst: „§ 11a Zeitgleichheit, Mengenermittlung“. | |
| c) Die Angabe zu § 12b wird wie folgt gefasst: „§ 12b Anlagenbegriff und räumlicher Zusammenhang“. | |
| d) Nach § 14a wird die Zwischenüberschrift wie folgt gefasst: „Zu § 2 Nummer 3 bis 6 und den §§ 9a und 9b des Gesetzes“. | |
| e) Die Angabe zu § 17a wird wie folgt gefasst: „§ 17a Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren“. | |
| f) Nach § 17g wird die Zwischenüberschrift wie folgt gefasst: „Zu § 10 des Gesetzes (weggefallen)“. | |
| g) Die Angaben zu den §§ 18 und 19 werden wie folgt gefasst: „§ 18 (weggefallen) § 19 (weggefallen)“. | |
| 2. § 1a wird wie folgt geändert: | 2. un verändert |
| a) Absatz 1a wird wie folgt geändert: | |
| aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: | |
| „Satz 1 gilt nur dann, wenn ausschließlich von im Steuergbiet ansässigen | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| Versorgern bezogener Strom geleistet wird.“ | |
| bb) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 9a bis 10“ durch die Angabe „§§ 9a bis 9e“ ersetzt. | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: | |
| „Satz 1 gilt nur dann, wenn ausschließlich von im Steuergebiet ansässigen Versorgern bezogener Strom geleistet wird.“ | |
| bb) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 9a bis 10“ durch die Angabe „§§ 9a bis 9e“ ersetzt. | |
| c) Absatz 3 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: | |
| „Satz 1 gilt nur dann, wenn ausschließlich von im Steuergebiet ansässigen Versorgern bezogener Strom geleistet wird.“ | |
| bb) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 9a bis 10“ durch die Angabe „§§ 9a bis 9e“ ersetzt. | |
| d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt: | |
| „(3a) Wer Strom unmittelbar aus Stromspeichern nach § 2 Nummer 9 des Gesetzes in einer Kundenanlage ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet oder aus dieser Kundenanlage heraus nur an andere als Letztverbraucher leistet und nicht aus anderen Gründen Versorger ist, gilt nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. § 5 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.“ | |
| e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: | |
| „(4) Versorger gelten als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes, soweit sie | |
| 1. nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom an einer Marktlokation oder an einer Kundenanlage beziehen, der ihnen von im Steuergebiet ansässigen Versorgern geleistet und für die Ent- | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|-------------------------------|
| nahgestelle abgerechnet wird, und diesen Strom an dieser Marktlotation oder innerhalb dieser Kundenanlage entweder zum Selbstverbrauch entnehmen oder an Letztverbraucher leisten, | |
| 2. in den Fällen nach Nummer 1 und Absatz 1a an einer Marktlotation oder innerhalb einer Kundenanlage geleisteten Strom beziehen. | |
| Die Nummern 1 und 2 finden auf Unternehmen oder Personen nach § 1 Satz 2 entsprechende Anwendung. Für diejenigen, an die der Strom geleistet wird, besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 9e des Gesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen.“ | |
| f) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst: | |
| „Wer Strom leistet, der nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes von der Steuer befreit ist, gilt insoweit nicht als Versorger.“ | |
| g) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt: | |
| „(5a) Wer Strom innerhalb einer Kundenanlage erzeugt und diesen ausschließlich dort an Letztverbraucher leistet, gilt nicht als Versorger, wenn | |
| 1. dieser Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b oder Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes von der Steuer befreit ist, | |
| 2. für bezogenen Strom die Absätze 1a, 2, 3 oder Absatz 3a Anwendung finden und | |
| 3. die Stromerzeugungseinheiten im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung registriert sind. | |
| § 5 Absatz 4 des Gesetzes bleibt dadurch unberührt.“ | |
| h) In Absatz 6 Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst: | |
| „2. diesen Strom, soweit er an Letztverbraucher geleistet wird, an diese aus- | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| schließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet und | |
| 3. gegebenenfalls darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom von im Steuergebiet ansässigen Versorgern bezieht und diesen ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet,“. | |
| i) Absatz 8 wird wie folgt gefasst: | |
| „(8) Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Anwendung der Absätze 1a, 4, 6 und 7 zulassen, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet erscheinen.“ | |
| j) Absatz 9 wird aufgehoben. | |
| 3. § 1b wird aufgehoben. | 3. un verändert |
| 4. § 1d Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst: | 4. un verändert |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| 5. § 1e Absatz 2 wird wie folgt gefasst: | 5. un verändert |
| „(2) Die Versicherung nach § 2a Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. § 1d Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Steuerentlastungen nach § 2a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes sowie die Steuerentlastungen nach den §§ 12c, 12d und 14a dürfen nur gewährt werden, sofern sich das Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht in Schwierigkeiten befand.“ | |
| 6. § 2 wird wie folgt geändert: | 6. un verändert |
| a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben. | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: | |
| „(2) Dem Antrag sind beizufügen: | |
| 1. ein Verzeichnis der Betriebsstätten im Steuergebiet nach § 12 der Abgabenordnung; | |
| 2. eine Darstellung der Mengenermittlung und Mengenabrechnung; | |
| 3. auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---------------------------------|
| für jede Anlage, die Teil einer allgemeinen Erlaubnis nach § 10 Absatz 2 ist; | |
| 4. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung.“ | |
| 7. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: | 7. u n v e r ä n d e r t |
| „Soweit im Eröffnungsbeschluss eines Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung nach § 270 der Insolvenzordnung angeordnet und ein Sachwalter bestellt wurde, kann die Mitteilung nach Satz 1 ausschließlich durch den Erlaubnisinhaber erfolgen.“ | |
| 8. § 4 wird wie folgt geändert: | 8. § 4 wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | a) u n v e r ä n d e r t |
| aa) Satz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „1. der geleistete, durch Letztverbraucher im Steuergesamtsgebiet entnommene Strom, getrennt nach dem Steuertarif des § 3 des Gesetzes und den jeweiligen Steuerbegünstigungen des § 9 des Gesetzes sowie getrennt nach den jeweiligen Letztverbrauchern; bei steuerbegünstigten Entnahmen durch Inhaber einer förmlichen Einzelerlaubnis nach § 9 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2, den Absätzen 2 und 3 des Gesetzes ist die Erlaubnisscheinnummer anzugeben;“. | |
| bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „3. der an andere Versorger unverteuert geleistete Strom getrennt nach Versorgern und unter Angabe der jeweiligen Erlaubnisscheinnummer;“. | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|--|
| ccc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt: | |
| „4a. in den Fällen nach § 5a des Gesetzes die am jeweiligen Ladepunkt entnommenen Strommengen, getrennt nach dem Steuertarif des § 3 des Gesetzes sowie gegebenenfalls der Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Gesetzes;“. | |
| bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: | |
| „Der Versorger hat in den Fällen des § 5 Absatz 4 des Gesetzes für den Veranlagungszeitraum Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck über den zur Zwischenspeicherung entnommenen Strom zu führen, soweit er selbst Betreiber des Stromspeichers ist oder diesen entsprechend nutzt.“ | |
| b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: | b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: |
| <p>„(3) Die Aufzeichnungen und der belegmäßige Nachweis nach Absatz 2 müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen. Werden anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form auf Grundlage des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zugelassen, sind Versorger, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, verpflichtet, im Hauptbuch ein <i>Stromsteuerkonto</i> zu führen. <i>In dem Stromsteuerkonto sind</i> sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung <i>zu erfassen</i>. Wenn ein Geschäftsjahr abweichend vom Kalenderjahr endet, ist zur Feststellung der Geschäftsvorfälle eines Veranlagungsjahres zum 31. Dezember des Kalenderjahres ein Buchungsstopp sowie eine Abgrenzung der laufenden Geschäftsvorfälle durchzuführen.“</p> | <p>„(3) Die Aufzeichnungen und der belegmäßige Nachweis nach Absatz 2 müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen. Werden anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form auf Grundlage des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zugelassen, sind Versorger, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, verpflichtet, im Hauptbuch ein oder mehrere Stromsteuerkonten zu führen. Ausgehend von den Aufzeichnungen in den Stromsteuerkonten müssen sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Wenn ein Geschäftsjahr abweichend vom Kalenderjahr endet, ist zur Feststellung der Geschäftsvorfälle eines Veranlagungsjahres zum 31. Dezember des Ka-</p> |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|--|
| ren. Für Entnahmen von Strom zum Selbstverbrauch sind Eigenbelege zu erstellen. Die Geschäftsvorfälle sind aus den betrieblichen Aufzeichnungen zu extrahieren, um die Anforderungen an die steuerlichen Aufzeichnungen zu erfüllen.“ | lenderjahres ein Buchungsstopp sowie eine Abgrenzung der laufenden Geschäftsvorfälle durchzuführen. Für Entnahmen von Strom zum Selbstverbrauch sind Eigenbelege zu erstellen. Die Geschäftsvorfälle sind aus den betrieblichen Aufzeichnungen zu extrahieren, um die Anforderungen an die steuerlichen Aufzeichnungen zu erfüllen.“ |
| c) Absatz 6 wird wie folgt geändert: | c) u n v e r ä n d e r t |
| aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: | |
| „Versorger nach § 1a Absatz 6 und 7 müssen die steuerfreien Strommengen nur auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts anmelden.“ | |
| bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Steueranmeldung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt. | |
| d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst: | d) u n v e r ä n d e r t |
| „(7) Der Versorger ist verpflichtet, die entstandene Stromsteuer nach § 3 des Gesetzes in seinen Rechnungen an Letztverbraucher gesondert auszuweisen. In seinen Rechnungen über den an gewerbliche Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 Megawattstunden pro Jahr geleisteten Strom sind darüber hinaus die jeweiligen Steuerbegünstigungen nach § 9 des Gesetzes gesondert auszuweisen. Die Ausweisung hat jeweils deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift zu erfolgen. Die Strommengen sind in Kilowattstunden getrennt nach den Steuersätzen und den jeweiligen Steuerbegünstigungen der §§ 3 und 9 des Gesetzes aufzuführen.“ | |
| e) Absatz 8 wird wie folgt geändert: | e) u n v e r ä n d e r t |
| aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten sinngemäß für Eigenerzeuger und Letztverbraucher nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes.“ | |
| bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Absätze 3, 4, 6 und 7“ durch die Wörter „der Absatz 3 Satz 1 sowie die Absätze 4 und 7“ ersetzt. | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|--|
| 9. § 6 wird wie folgt geändert | 9. § 6 wird wie folgt gefasst: |
| a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: | „§ 6 |
| „Kann die voraussichtlich zu erwartende Jahressteuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, ist die Differenz zum Zwölftel der Steuer für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen.“ | Vorauszahlungen |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | <p>(1) Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. Die Mitteilungen der Schätzungen nach § 8 Absatz 6 des Gesetzes sind schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzunehmen. Ist eine Steuer bislang noch nicht oder erstmals entstanden, ist die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das Veranlagungsjahr maßgebend. Kann die voraussichtliche Jahressteuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, ist die Differenz zum Zwölftel der Steuer für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen.</p> |
| aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: | <p>(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastungen nach den §§ 9a und 9b des Gesetzes berücksichtigen, soweit die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet sind. Satz 1 gilt nur, wenn der Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr ist, die Festsetzung der zu entlastenden Steuer nicht vor der Festsetzung der Jahressteuerschuld erfolgt und wenn in den Fällen des</p> |
| | 1. § 9a des Gesetzes |
| | a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung zum Produzierenden Gewerbe nach § 15 Absatz 3 Satz 1 bestimmt und |
| | b) die nach § 17a Absatz 3 erforderliche Betriebserklärung vorgelegt worden ist und die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird; |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|---|
| | 2. § 9b des Gesetzes |
| | a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 bestimmt und |
| | b) die nach § 17b Absatz 3 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird. |
| „Das Hauptzollamt kann auf Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastungen nach den §§ 9a und 9b des Gesetzes berücksichtigen, soweit die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet sind.“ | (3) Beträgt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nicht mehr als 200 Euro, wird auf die Festsetzung von Vorauszahlungen verzichtet, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ |
| bb) Satz 2 wird wie folgt geändert: | entfällt |
| aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „der Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr ist, die Festsetzung der zu entlastenden Steuer nicht vor der Festsetzung der Jahressteuerschuld erfolgt und wenn“ eingefügt. | |
| bbb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt. | |
| ccc) Nummer 3 wird aufgehoben. | |
| c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: | entfällt |
| „(3) Beträgt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nicht mehr als 200 Euro, wird auf die Festsetzung von Vorauszahlungen verzichtet, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ | |
| 10. § 8 wird wie folgt geändert: | 10. unverändert |
| a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „(1) Wer Strom steuerbegünstigt entnehmen oder im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes an Letztverbraucher leisten will, hat die Erlaubnis nach | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| § 9 Absatz 4 des Gesetzes, soweit sie nicht nach § 10 allgemein erteilt ist, schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.“ | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst: | |
| „1. eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 des Gesetzes je Anlage; | |
| 2. in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes je KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 10 des Gesetzes ein Nachweis über die Hocheffizienz;“. | |
| bb) Nummer 2a wird aufgehoben. | |
| c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „steuerbefreit“ gestrichen. | |
| d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: | |
| „(5) Als Nachweis für die Hocheffizienz von KWK-Anlagen werden anerkannt: | |
| 1. ein Gutachten, das von einem unabhängigen Sachverständigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt wurde, oder | |
| 2. Herstellernachweise, wenn die Angaben von einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollzogen werden können und die steuerlichen Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden, oder | |
| 3. für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt: eine Kopie des jeweiligen Zulassungsbescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. | |
| Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten oder der Herstellernachweis auf der Grundlage und nach den Rechenmethoden des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|-------------------------------|
| <p>2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.09.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, erstellt worden ist. Ist der Betreiber der Anlage nicht zugleich Inhaber eines Nachweises nach Satz 1, hat er neben dem Nachweis eine Erklärung abzugeben, dass die dem Nachweis zugrunde liegenden technischen Parameter nicht verändert wurden. Abweichend davon gilt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt der Nachweis der Hocheffizienz als erbracht; sofern fossile Brennstoffe eingesetzt werden, gilt der Nachweis der Hocheffizienz für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt als erbracht, sofern die direkten CO₂-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung mit fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Energieertrag, einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie weniger als 270 Gramm betragen. Das zuständige Hauptzollamt kann Auskünfte verlangen, die für die Prüfung der Hocheffizienz der Anlage erforderlich sind.“</p> | |
| 11. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert: | 11. un verändert |
| a) Nach dem Wort „Entnahme“ werden die Wörter „oder die Leistung“ eingefügt. | |
| b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: | |
| <p>„2. in einer hocheffizienten KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt erzeugt wird und diese Anlage im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung registriert ist.“</p> | |
| c) Folgender Satz wird angefügt: | |
| <p>„Anlagen nach Satz 1 Nummer 2 gelten als hocheffizient, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 5 Satz 4 vorliegen.“</p> | |
| 12. § 11 Absatz 3a Satz 1 wird wie folgt gefasst: | 12. un verändert |
| <p>„Der Erlaubnisinhaber hat die Hocheffizienz nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 für jede hocheffiziente KWK-Anlage nach § 2 Nummer 10 des Gesetzes jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen.“</p> | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|-------------------------------|
| 13. § 11a wird wie folgt gefasst: | 13. un v e r ä n d e r t |
| „§ 11a | |
| Zeitgleichheit, Mengenermittlung | |
| <p>(1) Soll eine bestimmte nicht nach § 3 des Gesetzes zu versteuernde oder eine bestimmte zu entlastende Strommenge einer bestimmten Entnahmestelle bilanziell zugeordnet werden, weil eine physikalische Zuordnung nicht möglich ist oder eine Leistungsbeziehung über diese Menge besteht, darf diese Menge höchstens bis zur Höhe der Entnahme bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall berücksichtigt werden (Zeitgleichheit). Zum Nachweis der Zeitgleichheit ist die jeweilige Menge zur Abgrenzung bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall in geeigneter Form mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfassen. In anderen Fällen als nach Satz 1 kann die Zeitgleichheit auch auf andere Weise nachgewiesen werden. In diesen Fällen ist eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Ermittlung der Mengen zulässig, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist und die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> | |
| <p>(2) Wird Strom innerhalb einer Kundenanlage erzeugt, in die Kundenanlage eingespeist und dort entnommen, gilt die Zeitgleichheit zwischen der Erzeugung und der Entnahme der nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder Nummer 6 des Gesetzes steuerfreien und der nach den §§ 12c und 12d entlastungsfähigen Menge abweichend von Absatz 1 auch dann als sichergestellt, wenn diese Mengen jeweils gemäß ihrem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungszeitraum in der Kundenanlage entnommenen Menge den Entnahmestellen zugeordnet wird (quotale Zuordnung). Vorhandene Messungen sind zu berücksichtigen, insbesondere wenn sie bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall der quotalen Zuordnung entgegenstehen.“</p> | |
| 14. § 12 wird wie folgt geändert: | 14. un v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| <p>„(1) Zur Stromerzeugung entnommen im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes wird Strom, der insbesondere in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromer-</p> | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| zeugungseinheit insbesondere zur Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung oder Rauchgasreinigung zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne entnommen wird.“ | |
| b) Absatz 2 wird aufgehoben. | |
| c) Absatz 3 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Satz 1 wird aufgehoben. | |
| bb) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „Strombegünstigung“ durch das Wort „Steuerbegünstigung“ ersetzt. | |
| d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: | |
| „(4) In den Fällen des § 1a Absatz 5a, 6 und 7 kann nur für den selbst erzeugten und entnommenen Strom eine Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes erteilt werden. Für anderen Strom wird die Steuerbegünstigung in diesen Fällen nur in Form einer Steuerentlastung nach § 12a gewährt.“ | |
| 15. § 12a wird wie folgt geändert: | 15. § 12a wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 3 wird wie folgt geändert: | a) u n v e r ä n d e r t |
| aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Steuerentlastung ist“ die Wörter „für jede Anlage (§ 12b Absatz 1)“ eingefügt. | |
| bb) Satz 3 wird aufgehoben. | |
| cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: | b) u n v e r ä n d e r t |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| c) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt: | c) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt: |
| „(4b) Wird Strom zur Stromerzeugung von einer anderen Person als dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage entnommen, ist <i>dem</i> Antrag nach Absatz 3 <i>zusätzlich</i> für jede den Strom entnehmende andere Person eine | „(4b) Wird Strom zur Stromerzeugung von einer anderen Person als dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage entnommen, ist auf Verlangen des Hauptzollamts zusätzlich zum Antrag nach Absatz 3 für jede den |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|--|
| <p>Selbsterklärung dieser anderen Person <i>beizufügen</i>. Die Selbsterklärung gemäß Satz 1 ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und gilt als Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. In der Selbsterklärung hat die andere Person im Sinne von Satz 1 Angaben über die zur Stromerzeugung entnommenen Mengen zu machen. <i>Wer eine Selbsterklärung abgibt</i>, hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Entnahme der Strommengen eindeutig herleiten lässt. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Aufzeichnungen zu prüfen.“</p> | <p>Strom entnehmende andere Person eine Selbsterklärung dieser anderen Person vorzulegen. Die Selbsterklärung gemäß Satz 1 ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und gilt als Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. In der Selbsterklärung hat die andere Person im Sinne von Satz 1 Angaben über die zur Stromerzeugung entnommenen Mengen zu machen. Eine andere Person im Sinne des Satzes 1 hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Entnahme der Strommengen eindeutig herleiten lässt. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Aufzeichnungen zu prüfen.“</p> |
| <p>d) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:</p> | <p>d) u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“</p> | |
| <p>16. § 12b wird wie folgt gefasst:</p> | <p>16. § 12b wird wie folgt gefasst:</p> |
| <p>„§ 12b</p> | <p>„§ 12b</p> |
| <p>Anlagenbegriff und räumlicher Zusammenhang</p> | <p>Anlagenbegriff und räumlicher Zusammenhang</p> |
| <p>(1) Mit Ausnahme von Stromspeichern nach § 2 Nummer 9 des Gesetzes gilt als Anlage im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ein Verbund aus technischen Komponenten, mit dem der Energiegehalt von Energieträgern in elektrischen Strom umgewandelt wird. Als Anlage nach Satz 1 gelten insbesondere Stromerzeugungseinheiten, die von demselben Betreiber innerhalb einer Kundenanlage oder an einem Standort betrieben werden und in denen Strom entweder</p> | <p>(1) Mit Ausnahme von Stromspeichern nach § 2 Nummer 9 des Gesetzes gilt als Anlage im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ein Verbund aus technischen Komponenten, mit dem der Energiegehalt von Energieträgern in elektrischen Strom umgewandelt wird. Als Anlage nach Satz 1 gelten insbesondere Stromerzeugungseinheiten, die von demselben Betreiber innerhalb einer Kundenanlage oder an einem Standort betrieben werden und in denen Strom entweder</p> |
| <p>1. aus gleichartigen erneuerbaren Energieträgern nach § 2 Nummer 7 des Gesetzes,</p> | <p>1. u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>2. aus Energieträgern im Sinne der §§ 2 und 3 der Biomasseverordnung in einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess,</p> | <p>2. u n v e r ä n d e r t</p> |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|--|
| 3. aus sonstigen Energieträgern in einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess oder | 3. un verändert |
| 4. auf andere Art und Weise | 4. un verändert |
| erzeugt und die netto erzeugte Strommenge ganz oder teilweise in die Kundenanlage oder am Standort jeweils zur Entnahme eingespeist wird. Stromerzeugungseinheiten nach Nummer 2 gelten auch als eine Anlage, wenn mindestens die netto erzeugte Strommenge in ein gemeinsames Netz oder in eine gemeinsame Direktleitung eingespeist wird. § 9 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes gilt entsprechend. | erzeugt und die netto erzeugte Strommenge ganz oder teilweise in die Kundenanlage oder am Standort jeweils zur Entnahme eingespeist wird. Stromerzeugungseinheiten nach Satz 2 gelten auch als eine Anlage, wenn mindestens die netto erzeugte Strommenge in ein gemeinsames Netz oder in eine gemeinsame Direktleitung eingespeist wird. § 9 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes gilt entsprechend. |
| (2) Eine Leistung von Strom an Letztverbraucher durch denjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes), liegt nur dann vor, wenn an den Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom keine weiteren als die in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes genannten Personen beteiligt sind. Satz 1 gilt für die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes sinngemäß. | (2) un verändert |
| (3) Der räumliche Zusammenhang nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes umfasst Entnahmestellen in einem Radius von bis zu 4,5 Kilometern um die jeweilige Stromerzeugungseinheit.“ | (3) un verändert |
| 17. § 12c wird wie folgt geändert: | 17. un verändert |
| a) Absatz 3 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Steuerentlastung ist“ die Wörter „für jede Anlage (§ 12b Absatz 1)“ eingefügt. | |
| bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|----------------------------------|
| c) Absatz 5 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 1 wird das Wort „jede“ durch das Wort „die“ ersetzt. | |
| bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben. | |
| d) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt: | |
| „Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“ | |
| 18. § 12d wird wie folgt geändert: | 18. u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 3 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „für jede Anlage“ die Angabe „(§ 12b Absatz 1)“ eingefügt. | |
| bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| bb) Satz 4 wird aufgehoben. | |
| c) Absatz 5 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Satz 1 wird wie folgt geändert: | |
| aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „jede“ durch das Wort „die“ ersetzt. | |
| bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „und eine Nutzungsgradberechnung“ gestrichen. | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung“ durch die Wörter „§ 12b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt. | |
| d) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt: | |
| „Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“ | |
| 19. § 14a wird wie folgt geändert: | 19. u n v e r ä n d e r t |
| a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „verbraucht“ durch das Wort „entnommen“ ersetzt. | |
| b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| 20. Nach § 14a wird die Zwischenüberschrift wie folgt gefasst: | 20. u n v e r ä n d e r t |
| „Zu § 2 Nummer 3 bis 6 und den §§ 9a und 9b des Gesetzes“. | |
| 21. § 15 wird wie folgt geändert: | 21. u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „Das Hauptzollamt ist für die Zuordnung eines Unternehmens nach § 2 Nummer 3 und 5 des Gesetzes zu einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuständig.“ | |
| b) Die Absätze 8 bis 9 werden wie folgt gefasst: | |
| „(8) Unternehmen oder Unternehmens- teile im Vertrieb und in der Produktion von Gütern ohne eigene Warenproduktion (Con- | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|--|
| <p>verter) sind abweichend vom Abschnitt 3.4 der Vorbemerkungen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige auch dann, wenn sie die gewerblichen Schutzrechte an den Produkten besitzen, nicht so zu klassifizieren, als würden sie die Waren selbst herstellen.</p> | |
| <p>(8a) Unternehmen oder Unternehmens- teile, die zur Verarbeitung ihrer Stoffe an- dere Unternehmen beauftragen, werden ab- weichend von den Erläuterungen zu Ab- schnitt D Absatz 3 der Klassifikation der Wirtschaftszweige nicht im verarbeitenden Gewerbe erfasst.</p> | |
| <p>(9) Soweit in den Erläuterungen zur Abteilung 45 der Klassifikation der Wirt- schaftszweige bestimmt wird, dass Arbeiten im Baugewerbe auch durch Subunternehmen ausgeführt werden können, gilt dies nicht, wenn die Arbeiten für das zuzuordnende Un- ternehmen Investitionen darstellen.“</p> | |
| <p>22. § 17a wird wie folgt gefasst:</p> | <p>22. § 17a wird wie folgt gefasst:</p> |
| <p>„§ 17a</p> | <p>„§ 17a</p> |
| <p>Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren</p> | <p>Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren</p> |
| <p>(1) Die Steuerentlastung nach § 9a des Ge- setzes ist bei dem für den Antragsteller zustän- digen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amt- lich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsab- schnitts entnommen worden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erfor- derlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur ge- währt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.</p> | <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>(2) Entlastungsabschnitt ist das Kalender- jahr. Bestimmt sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzie- renden Gewerbe nach § 15 Absatz 3 Satz 1, kann der Antragsteller das Kalendervierteljahr oder das Kalenderhalbjahr als Entlastungsabschnitt wäh- len. Das Hauptzollamt kann im Fall des Satzes 2 auf Antrag auch den Kalendermonat als Entlas- tungsabschnitt zulassen. Das Wahlrecht kann ein-</p> | <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|-----------------------------------|
| <p>malig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Eine Steuerentlastung nach den Sätzen 2 und 3 wird jedoch nur gewährt, sofern die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastung nicht bereits bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen berücksichtigt wurde.</p> | |
| <p>(3) Dem Antrag ist bei erstmaliger Antragstellung eine Betriebserklärung beizufügen, in der die Verwendung des Stroms genau beschrieben ist. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Betriebserklärung ergeben haben. Der Antragsteller hat die Änderungen besonders kenntlich zu machen. Darüber hinaus hat der Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts eine Beschreibung seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten im maßgebenden Zeitraum nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen. Die Beschreibung muss es dem Hauptzollamt ermöglichen, das Unternehmen einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen.</p> | (3) u n v e r ä n d e r t |
| <p>(4) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen. Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.</p> | (4) u n v e r ä n d e r t |
| <p>(4a) Zur Ermittlung der entlastungsfähigen Mengen ist der Strom zu messen, der zu den Zwecken nach § 9a des Gesetzes entnommen wurde. Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag weitere Ermittlungsmethoden zulassen, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> | (4a) u n v e r ä n d e r t |
| <p>(6) Das Laden und das Wiederaufladen von Batterien und Akkumulatoren gelten nicht als Elektrolyse oder chemisches Reduktionsverfahren im Sinn des § 9a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Gesetzes.“</p> | (5) u n v e r ä n d e r t |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| 23. § 17b wird wie folgt geändert: | 23. un verändert |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Abweichend von § 3 Absatz 4 der Verbrauch-und-Luftverkehrsteuerdaten-Übermittlungs-Verordnung vom 14. August 2020 (BGBl. I S. 1960, 1961), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, ist der Antrag ab dem 1. Januar 2025 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln (elektronische Datenübermittlung).“ | |
| b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst: | |
| „(2) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Bestimmt sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung eines Unternehmens des Produzierenden Gewerbes oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1, kann der Antragsteller abweichend von Satz 1 das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen. Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Eine Steuerentlastung nach Satz 2 wird jedoch nur gewährt, sofern | |
| 1. der Entlastungsbetrag, ohne Berücksichtigung des Betrags nach § 9b Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes, bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 1 000 Euro beträgt und | |
| 2. die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastung nicht be- | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|----------------------------------|
| reits bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen berücksichtigt wurde. | |
| (3) Der Antragsteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts eine Beschreibung seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten im maßgebenden Zeitraum nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen. Die Beschreibung muss es dem Hauptzollamt ermöglichen, das Unternehmen einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen.“ | |
| c) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt: | |
| „Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“ | |
| 24. § 17d wird wie folgt geändert: | 24. u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „buchmäßigen Nachweis“ die Wörter „oder aus den buchmäßigen Belegen“ eingefügt. | |
| 25. § 17f wird wie folgt geändert: | 25. u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt: | |
| „Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“ | |
| 26. § 17g wird wie folgt geändert: | 26. un verändert |
| a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt: | |
| „Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“ | |
| 27. Nach § 17g wird die Zwischenüberschrift aufgehoben. | 27. un verändert |
| 28. Die §§ 18 und 19 werden aufgehoben. | 28. un verändert |
| 29. § 20 wird wie folgt geändert: | 29. un verändert |
| a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 17c Absatz 4 Satz 1“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 19 Absatz 4 Satz 1,“ gestrichen. | |
| b) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „§ 17c Absatz 2 Satz 1“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 19 Absatz 4 Satz 1, oder entgegen § 19 Absatz 4 Satz 2“ gestrichen. | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|--|
| 30. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: | 30. un verändert |
| „(1) Erlaubnisse nach § 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 Satz 1 gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 als erloschen, sofern die angezeigten Tätigkeiten die Voraussetzungen des § 1a Absatz 5a in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen.“ | |
| Artikel 4 | Artikel 4 |
| Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung | Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung |
| Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: | 1. un verändert |
| a) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst: | |
| „§ 93 Steuerentlastung für zum Verheizen verwendete Energieerzeugnisse“. | |
| b) Die Angaben zu den §§ 99b und 99c werden wie folgt gefasst: | |
| „§ 99b (weggefallen) | |
| § 99c (weggefallen)“. | |
| c) Nach § 100a wird die Zwischenüberschrift wie folgt gefasst: | |
| „Zu § 55 des Gesetzes (weggefallen)“. | |
| d) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst: | |
| „§ 101 (weggefallen)“. | |
| 2. In § 1b werden die Absätze 6 bis 8 aufgehoben. | 2. un verändert |
| 3. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Generalzolldirektion“ ersetzt. | 3. un verändert |
| 4. Dem § 8a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: | 4. un verändert |
| „Soweit im Eröffnungsbeschluss eines Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung nach § 270 der Insolvenzordnung angeordnet und ein Sachwalter bestellt wurde, kann die Mitteilung nach Satz 1 ausschließlich durch den Erlaubnisinhaber erfolgen.“ | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|-------------------------------|
| 5. § 9 wird wie folgt gefasst: | 5. un verändert |
| „§ 9 | |
| Anlagenbegriff | |
| § 12b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass nur diejenigen technischen Komponenten berücksichtigt werden, in denen Energieerzeugnisse im Sinne des Energiesteuergesetzes eingesetzt werden oder eingesetzt werden können.“ | |
| 6. § 11b Absatz 2 wird wie folgt geändert: | 6. un verändert |
| a) In Satz 1 werden die Wörter „den in den §§ 3, 3a und 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes genannten Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen“ durch die Wörter „der in den §§ 3 und 3a des Gesetzes genannten Steuerermäßigungen oder der in § 28 Absatz 2 des Gesetzes genannten Steuerbefreiung“ ersetzt. | |
| b) Satz 4 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| 7. § 11c Absatz 2 wird wie folgt gefasst: | 7. un verändert |
| „(2) Die Versicherung nach § 3b Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. § 11b Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Steuerentlastungen nach § 3b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes dürfen nur gewährt werden, sofern sich das Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht in Schwierigkeiten befand.“ | |
| 8. Dem § 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: | 8. un verändert |
| „Soweit im Eröffnungsbeschluss eines Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung nach § 270 der Insolvenzordnung angeordnet und ein Sachwalter bestellt wurde, kann die Mitteilung nach Satz 1 ausschließlich durch den Erlaubnisinhaber erfolgen.“ | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| 9. § 23 wird wie folgt geändert: | 9. u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: | |
| „(2) Energieerzeugnisse gelten nicht als aus dem Steuerlager entfernt oder als innerhalb des Steuerlagers entnommen, wenn sie nur kurzfristig | |
| 1. zur Prüfung oder Eichung von Messgeräten, | |
| 2. zur Wartung, Reparatur oder Reinigung von Rohrleitungen und Lagerstätten oder | |
| 3. als notwendige Proben zur Qualitätssicherung | |
| entnommen und anschließend wieder unmittelbar in das Steuerlager aufgenommen werden. Dies gilt auch für die in Absatz 1 genannten Fälle.“ | |
| b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: | |
| „In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 hat der Steuerlagerinhaber die Durchführung dem zuständigen Hauptzollamt vorher anzuzeigen.“ | |
| 10. Dem § 49 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: | 10. u n v e r ä n d e r t |
| „Handelt es sich um eine versehentliche Vermischung, für die der Verfügungsberechtigte beabsichtigt, eine Entlastung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative des Gesetzes zu beantragen, so hat er die Vermischung dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.“ | |
| 11. Dem § 49a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: | 11. u n v e r ä n d e r t |
| „Satz 1 gilt für Biokraft- und Bioheizstoffe, unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen, sinngemäß.“ | |
| 12. Dem § 54 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: | 12. u n v e r ä n d e r t |
| „Soweit im Eröffnungsbeschluss eines Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung nach § 270 der Insolvenzordnung angeordnet und ein Sachwalter bestellt wurde, kann die Mitteilung nach Satz 1 ausschließlich durch den Erlaubnisinhaber erfolgen.“ | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 13. § 57 wird wie folgt geändert: | 13. u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 4 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 2 werden die Wörter „nicht selbst“ durch die Wörter „nur mittelbar“ ersetzt. | |
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Fälle des Geheißerwerbs gelten nicht als Liefergeschäfte im Rahmen eines Streckengeschäfts.“ | |
| b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst: | |
| „(10) Wer als Erlaubnisinhaber steuerfreie Energieerzeugnisse nach § 4 des Gesetzes in ein Drittland ausführen will, hat die Ausfuhr der Energieerzeugnisse anhand zollrechtlicher Ausfuhrdokumente auf Verlangen des Hauptzollamtes zweifelsfrei nachzuweisen.“ | |
| c) In Absatz 11 Satz 2 wird das Wort „Zollkodex“ durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt. | |
| d) In den Absätzen 13 und 14 werden jeweils die Wörter „Absatz 10 oder“ gestrichen. | |
| 14. In § 61 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Generalzolldirektion“ ersetzt. | 14. u n v e r ä n d e r t |
| 15. § 79 wird wie folgt geändert: | 15. § 79 wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 2 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben. | a) u n v e r ä n d e r t |
| b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: | b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: |
| „(2a) Das Hauptzollamt kann anstelle der Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck betriebliche Aufzeichnungen, einfachere Aufzeichnungen oder einen belegmäßigen Nachweis zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Aufzeichnungen und der belegmäßige Nachweis müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Der Anmeldepflichtige hat dem Hauptzollamt auf Verlangen die abgeschlossenen Aufzeichnungen oder die belegmäßigen Nachweise vorzulegen. Werden anstelle des amtlich vorgeschriebenen | „(2a) Das Hauptzollamt kann anstelle der Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck betriebliche Aufzeichnungen, einfachere Aufzeichnungen oder einen belegmäßigen Nachweis zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Aufzeichnungen und der belegmäßige Nachweis müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Der Anmeldepflichtige hat dem Hauptzollamt auf Verlangen die abgeschlossenen Aufzeichnungen oder die belegmäßigen Nachweise vorzulegen. Werden anstelle des amtlich vorgeschriebenen |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|---|
| <p>Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form auf Grundlage des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zugelassen, sind Anmeldepflichtige, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, verpflichtet, im Hauptbuch ein <i>Energiesteuerkonto</i> für Erdgas zu führen. In dem Energiesteuerkonto für Erdgas sind sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung zu erfassen. Wenn ein Geschäftsjahr abweichend vom Kalenderjahr endet, ist zur Feststellung der Geschäftsvorfälle eines Veranlagungsjahres zum 31. Dezember des Kalenderjahres ein Buchungsstopp sowie eine Abgrenzung der laufenden Geschäftsvorfälle durchzuführen. Für Entnahmen von Erdgas zum Selbstverbrauch sind Eigenbelege zu erstellen. Die Geschäftsvorfälle sind aus den betrieblichen Aufzeichnungen zu extrahieren, um die Anforderungen an die steuerlichen Aufzeichnungen zu erfüllen.“</p> | <p>Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form auf Grundlage des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zugelassen, sind Anmeldepflichtige, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, verpflichtet, im Hauptbuch ein oder mehrere Energiesteuerkonten für Erdgas zu führen. Ausgehend von den Aufzeichnungen in den Energiesteuerkonten für Erdgas müssen sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung nachvollziehbar und nachprüfbar sein. In dem Energiesteuerkonto für Erdgas sind sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung zu erfassen. Wenn ein Geschäftsjahr abweichend vom Kalenderjahr endet, ist zur Feststellung der Geschäftsvorfälle eines Veranlagungsjahres zum 31. Dezember des Kalenderjahres ein Buchungsstopp sowie eine Abgrenzung der laufenden Geschäftsvorfälle durchzuführen. Für Entnahmen von Erdgas zum Selbstverbrauch sind Eigenbelege zu erstellen. Die Geschäftsvorfälle sind aus den betrieblichen Aufzeichnungen zu extrahieren, um die Anforderungen an die steuerlichen Aufzeichnungen zu erfüllen.“</p> |
| 16. § 80 wird wie folgt geändert: | 16. § 80 wird wie folgt gefasst : |
| a) <i>Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</i> | „§ 80 |
| „Kann die voraussichtlich zu erwartende Jahressteuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, ist die Differenz zum Zwölftel der Steuer für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen.“ | Vorauszahlungen |
| b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert: | <p>(1) Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. Die Mitteilungen der Schätzungen nach § 39 Absatz 5 des Gesetzes sind schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzunehmen. Ist eine Steuer bislang noch nicht oder erstmals entstanden, ist die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das Veranlagungsjahr maßgebend. Kann die voraussichtliche Jahres-</p> |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | <p>steuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, ist die Differenz zum Zwölftel der Steuer für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen.</p> |
| <p>aa) Die Wörter „Eine Steuerentlastung kann nach Satz 1 nur berücksichtigt werden, wenn“ werden durch die Wörter „Satz 1 gilt nur, wenn der Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr ist, die Festsetzung der zu entlastenden Steuer nicht vor der Festsetzung der Jahressteuerschuld erfolgt und wenn“ ersetzt.</p> | <p>(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastungen berücksichtigen, soweit die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet sind. Satz 1 gilt nur dann, wenn der Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr ist, die Festsetzung der zu entlastenden Steuer nicht vor der Festsetzung der Jahressteuerschuld erfolgt und wenn in den Fällen des</p> |
| | <p>1. § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes</p> |
| | <p>a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt und</p> |
| | <p>b) die nach § 95 Absatz 3 erforderliche Betriebserklärung vorgelegt worden ist und die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird;</p> |
| | <p>2. § 53 des Gesetzes die nach § 99 Absatz 3 erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller bereits vorgelegt worden sind;</p> |
| | <p>3. § 53a Absatz 1 oder Absatz 4 des Gesetzes</p> |
| | <p>a) die nach § 99a Absatz 4 erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller bereits vorgelegt worden sind und</p> |
| | <p>b) im Fall des § 53a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesetzes darüber hinaus sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt und die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|---|
| | Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird; |
| | 4. § 54 des Gesetzes |
| | a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt und |
| | b) die nach § 100 Absatz 3 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird. |
| bb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben. | (3) Beträgt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nicht mehr als 200 Euro, wird auf die Festsetzung von Vorauszahlungen verzichtet, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ |
| cc) In Nummer 5 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt. | entfällt |
| dd) Nummer 6 wird aufgehoben. | entfällt |
| c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: | entfällt |
| „(3) Beträgt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nicht mehr als 200 Euro, wird auf die Festsetzung von Vorauszahlungen verzichtet, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ | |
| 17. § 87 wird wie folgt geändert: | 17. unverändert |
| a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen. | |
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| c) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 5“ ersetzt. | |
| 18. § 88 wird wie folgt geändert: | 18. u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 2 werden die Wörter „zulassen, außerdem die Steuerentlastung in Einzelfällen unverzüglich gewähren“ durch das Wort „zulassen“ ersetzt. | |
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| 19. § 89 wird wie folgt geändert: | 19. u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 2 werden die Wörter „zulassen, außerdem die Steuerentlastung in Einzelfällen unverzüglich gewähren“ durch das Wort „zulassen“ ersetzt. | |
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt: | |
| „Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenord- | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|----------------------------------|
| nung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“ | |
| d) In Absatz 4 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Generalzolldirektion“ ersetzt. | |
| 20. § 90 wird wie folgt geändert: | 20. <i>u n v e r ä n d e r t</i> |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 3 und 4“ ersetzt. | |
| bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen. | |
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt: | |
| „Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“ | |
| 21. § 91 wird wie folgt geändert: | 21. <i>u n v e r ä n d e r t</i> |
| a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen. | |
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt: | |
| „Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“ | |
| 22. § 91a wird wie folgt geändert: | 22. un verändert |
| a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen. | |
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt: | |
| „Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“ | |
| 23. § 91b wird wie folgt geändert: | 23. un verändert |
| a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen. | |
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt: | |
| „Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“ | |
| 24. § 92 wird wie folgt geändert: | 24. un verändert |
| a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag für Gemische, die bei bewilligten Spülvorgängen angefallen sind, oder für Gemische, die versehentlich entstanden sind, spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen. | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|----------------------------------|
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: | |
| „Das Hauptzollamt kann auf die Vorlage verzichten, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ | |
| 25. § 93 wird wie folgt geändert: | 25. u n v e r ä n d e r t |
| a) In der Überschrift werden die Wörter „oder in begünstigten Anlagen“ gestrichen. | |
| b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| c) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen. | |
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „(3) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt Folgendes ergeben muss: | |
| 1. in den Fällen des § 49 Absatz 1 oder Absatz 3 des Gesetzes die Menge, die Herkunft und der genaue Verwendungszweck der Energieerzeugnisse, | |
| 2. im Fall des § 49 Absatz 2 des Gesetzes die Menge und die Herkunft der Energieerzeugnisse. | |
| Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenord- | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|-------------------------------|
| nung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“ | |
| 26. § 95 wird wie folgt geändert: | 26. un verändert |
| a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 3 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen. | |
| bb) Die folgenden Sätze werden angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Eine Steuerentlastung wird in den Fällen der Sätze 2 und 3 jedoch nur gewährt, sofern die nach § 80 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 dem Steuerschuldner voraussichtlich zu gewährende Steuerentlastung nicht bereits bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen für den gleichen Zeitraum berücksichtigt wurde.“ | |
| c) Absatz 2a wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen. | |
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| d) Absatz 3 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „Dem Antrag ist bei erstmaliger Antragstellung eine Betriebserklärung, in der die Verwendung der Energieerzeugnisse genau beschrieben ist, beizufügen.“ | |
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Im Fall des § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes hat der Antragsteller auf | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|---|
| <p>Verlangen des Hauptzollamts eine Beschreibung seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten im maßgebenden Zeitraum nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen. Die Beschreibung muss es dem Hauptzollamt ermöglichen, das Unternehmen einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen.“</p> | |
| <p>e) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:</p> | |
| <p>„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“</p> | |
| <p>27. § 96 wird wie folgt geändert:</p> | <p>27. u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p> | |
| <p>„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“</p> | |
| <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen.</p> | |
| <p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p> | |
| <p>„Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“</p> | |
| <p>28. § 97 wird wie folgt geändert:</p> | <p>28. u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p> | |
| <p>„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“</p> | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen. | |
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| | 29. § 98 Absatz 3 wird wie folgt geändert: |
| | a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: |
| | „Wird aus Energieerzeugnissen erzeugte mechanische oder thermische Energie von einer anderen Person als dem Verwender der Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme genutzt, ist auf Verlangen des Hauptzollamts zusätzlich zum Antrag nach § 99 oder § 99a für jede die mechanische oder die thermische Energie verwendende andere Person eine Selbsterklärung dieser anderen Person vorzulegen.“ |
| | b) In Satz 4 werden die Wörter „Wer eine Selbsterklärung abgibt,“ durch die Wörter „Eine andere Person im Sinne des Satzes 1“ ersetzt. |
| 29. § 99 wird wie folgt geändert: | 30. unverändert |
| a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: | |
| „(2) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Hiervon abweichend kann der Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen. Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Eine Steuerentlastung wird in den Fällen des Satzes 2 nur gewährt, sofern | |
| 1. der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten Entlastungsabschnitt eines Ka- | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|--------------------------------|
| <p>lenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt und</p> | |
| <p>2. die nach § 80 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 dem Steuerschuldner voraussichtlich zu gewährende Steuerentlastung nicht bereits bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen für den gleichen Zeitraum berücksichtigt wurde.“</p> | |
| <p>c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p> | |
| <p>„Bei mehreren an einem Standort unmittelbar miteinander verbundenen KWK-Einheiten, Stromerzeugungseinheiten oder KWK- und Stromerzeugungseinheiten sind die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen.“</p> | |
| <p>30. § 99a wird wie folgt geändert:</p> | <p>31. un verändert</p> |
| <p>a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p> | |
| <p>„Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“</p> | |
| <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> | |
| <p>„(2) Entlastungsabschnitt ist im Fall des § 53a Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 53a Absatz 2 des Gesetzes sowie im Fall des § 53a Absatz 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 53a Absatz 5 des Gesetzes das Kalenderjahr. Hiervon abweichend kann der Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen. Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Eine Steuerentlastung wird in den Fällen des Satzes 2 jedoch nur gewährt, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr zugrunde gelegt, ist der Jahresnutzungsgrad oder für jeden Kalendermonat des Kalenderjahres der jeweilige Monatsnutzungsgrad der Anlage nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat</p> | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|------------------------------------|
| des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.“ | |
| c) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| d) Absatz 4 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Satz 2 wird aufgehoben. | |
| bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Bei mehreren an einem Standort unmittelbar miteinander verbundenen KWK-Einheiten, Stromerzeugungseinheiten oder KWK- und Stromerzeugungseinheiten sind die nach Satz 1 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen.“ | |
| cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt. | |
| e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „Im Fall einer Steuerentlastung nach § 53a Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 53a Absatz 3 des Gesetzes hat der Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten für den maßgebenden Zeitraum nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen.“ | |
| 31. Die §§ 99b und 99c werden aufgehoben. | 32. u n v e r ä n d e r t |
| 32. § 100 wird wie folgt geändert: | 33. § 100 wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | a) u n v e r ä n d e r t |
| aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Abweichend von § 3 Absatz 4 der Verbrauch-und-Luftverkehrsteuerdaten-Übermittlungs-Verordnung vom | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| <p>14. August 2020 (BGBl. I S. 1960, 1961), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, ist der Antrag ab dem 1. Januar 2025 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln (elektronische Datenübermittlung).“</p> | |
| <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> | <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> |
| <p>„(2) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Bestimmt sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung eines Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung, kann der Antragsteller abweichend von Satz 1 das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen. Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Eine Steuerentlastung wird in den Fällen des Satzes 2 nur gewährt, sofern</p> | <p>„(2) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Bestimmt sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung eines Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung, kann der Antragsteller abweichend von Satz 1 das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen. Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Eine Steuerentlastung wird in den Fällen des Satzes 2 nur gewährt, sofern</p> |
| <p>1. der Entlastungsbetrag den Betrag nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes bereits im jeweils ersten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres überschreitet und</p> | <p>1. u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>2. die nach § 80 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 5 dem Steuerschuldner voraussichtlich zu gewährende Steuerentlastung nicht bereits bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen für den gleichen Zeitraum berücksichtigt wurde.“</p> | <p>2. die nach § 80 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 4 dem Steuerschuldner voraussichtlich zu gewährende Steuerentlastung nicht bereits bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen für den gleichen Zeitraum berücksichtigt wurde.“</p> |
| <p>c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> | <p>c) u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>„Der Antragsteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten für den maßgebenden Zeitraum gemäß § 15 Absatz 3 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen.“</p> | |
| <p>d) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:</p> | <p>d) u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>„Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange</p> | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“ | |
| 33. Nach § 100a wird die Zwischenüberschrift wie folgt gefasst: | 34. un verändert |
| „Zu § 55 des Gesetzes (weggefallen)“. | |
| 34. § 101 wird aufgehoben. | 35. un verändert |
| 35. § 102 wird wie folgt geändert: | 36. un verändert |
| a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren“ gestrichen. | |
| bb) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| 36. § 103 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | 37. un verändert |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| 37. § 103a wird wie folgt geändert: | 38. un verändert |
| a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt: | |
| „Abweichend von Satz 1 sind belegmäßige Nachweise anstelle des buchmäßigen Nachweises ausreichend, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.“ | |
| 38. § 103b wird wie folgt geändert: | 39. unverändert |
| a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: | |
| „Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.“ | |
| 39. § 104 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: | 40. unverändert |
| „Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.“ | |
| 40. § 110 Satz 1 wird wie folgt geändert: | 41. unverändert |
| a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „3. für die Bestimmung des Brennwertes von Erdgas und gasförmigen Kohlenwasserstoffen die DIN EN ISO 6976, Ausgabe Dezember 2016,“. | |
| b) Nummer 5 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Buchstabe c wird die Angabe „Januar 2012“ durch die Angabe „Dezember 2019“ ersetzt. | |
| bb) In Buchstabe d wird die Angabe „Juli 2011“ durch die Angabe „Januar 2022“ ersetzt. | |
| cc) Buchstabe e wird aufgehoben. | |
| c) In Nummer 6 werden die Wörter „DIN 51900-1, Ausgabe April 2000“ durch die | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|----------------------------------|
| Wörter „DIN 51900, Ausgabe Dezember 2023“ ersetzt. | |
| d) In Nummer 7 Buchstabe c wird die Angabe „Oktober 2011“ durch die Angabe „Februar 2018“ ersetzt. | |
| e) Nummer 8 wird aufgehoben. | |
| f) In Nummer 10 wird die Angabe „September 2000“ durch die Angabe „März 2023“ ersetzt. | |
| 41. § 111 Absatz 1 wird wie folgt geändert: | 42. u n v e r ä n d e r t |
| a) In Nummer 12 werden die Wörter „oder § 38c Absatz 1“ durch ein Komma und die Wörter „§ 38c Absatz 1 oder § 38e Absatz 1 Satz 1“ ersetzt. | |
| b) In Nummer 16a werden die Wörter „§ 79 Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 2a Satz 3“ ersetzt. | |
| 42. In Anlage 1 Nummer 5 Buchstabe a werden die Wörter „§ 28 Absatz 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 und 2 des Gesetzes“ ersetzt. | 43. u n v e r ä n d e r t |
| 43. Anlage 3 wird aufgehoben. | 44. u n v e r ä n d e r t |
| Artikel 5 | Artikel 5 |
| Aufhebung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung | u n v e r ä n d e r t |
| Die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung vom 31. Juli 2013 (BGBl. I S. 2858), die zuletzt durch Artikel 205 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben. | |
| Artikel 6 | Artikel 6 |
| Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung | u n v e r ä n d e r t |
| In § 15 Absatz 2 der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 367) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 14 | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|---|
| Absatz 1“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt. | |
| Artikel 7 | Artikel 7 |
| Inkrafttreten | Inkrafttreten |
| Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. | Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Johannes Steiniger und Till Mansmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/12351** in seiner 188. Sitzung am 26. September 2024 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Verkehrsausschuss, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf dient vorrangig der Modernisierung und dem Bürokratieabbau im Bereich des Strom- und Energiesteuerrechts.

Im Bereich der Elektromobilität wird durch einen neuen § 5a des Stromsteuergesetzes unter Beachtung der stromsteuerrechtlichen Systematik eine Vereinfachung in der Steuerpraxis vorgenommen, womit fortan Einzelfallprüfungen von komplexen Geschäftsmodellen „innerhalb der Ladesäule“ entfallen.

Für das bidirektionale Laden werden klare Vorgaben geschaffen, die verhindern, dass Nutzer von Elektrofahrzeugen zum Versorger und Steuerschuldner werden.

Mit der Aufnahme von anderen Formen von Energiespeichern als Stromspeicher ins Gesetz wird zudem ein innovativer Ansatz verfolgt. Eine doppelte Steuerentstehung wird künftig umfassend vermieden.

Zudem wird die sog. Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung aufgehoben und für die Beurteilung der Steuerbefreiungen künftig einheitlich auf den Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage abgestellt.

Das Strom- und Energiesteuerrecht wird zudem im Bereich der Regelungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung verschlankt und an EU-rechtliche Vorgaben angepasst. Im Energiesteuerbereich wird dazu konsequent der EU-rechtlich vorgegebene Grundsatz der Steuerbefreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse vereinheitlicht.

Zusätzlich werden zum Zwecke des Bürokratieabbaus Anzeige- und Berichtspflichten verringert.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Verstärkung der Stromsteuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft. In Ergänzung des noch bis Ende 2025 wirkenden Strompreispaketes wird damit die Wachstumsinitiative vom 5. Juli 2024 im Hinblick auf das Stromsteuerrecht umgesetzt. Mit einer zusätzlichen jährlichen Entlastung von bis zu 3,25 Milliarden Euro ab 2026 erhalten hunderttausende Unternehmen zusätzliche Planungs- und Investitionssicherheit durch die Absenkung der Stromsteuerlast bis auf den EU-Mindeststeuersatz.

- Umsetzung von Vereinfachungen bei der Festsetzung von Vorauszahlungen bei Strom und Erdgas sowie weitere Klarstellungen bei Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten und Beibehaltung der Steuerentlastung bei Zahlungsausfall nach § 60 Energiesteuergesetz.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 103. Sitzung am 9. Oktober 2024 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)
2. Bundesverband WindEnergie e.V.
3. Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
4. Hauptstadtbüro Bioenergie
5. Jansen, Dr. Dirk, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
6. Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
7. Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 119. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke Annahme.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke Annahme.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 121. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in seiner 64. Sitzung am 5. Juni 2024 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12351 in seiner 99. Sitzung am 25. September 2024 erstmalig beraten sowie die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen und hat den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 9. Oktober 2024 weiterberaten. Nach Durchführung der Anhörung am 9. Oktober 2024 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 105. Sitzung am 16. Oktober 2024 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke sowie bei Abwesenheit der Gruppe BSW Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12351 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten, sie hätten viele der Vorschläge und Anregungen aus der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf ausgewertet und intensiv beraten. Im Ergebnis habe man die beiden vorliegenden Änderungsanträge und weiterführende Protokollerklärungen erarbeitet. Es sei dabei wichtig, einen Schritt zurückzutreten und das Gesamtbild zu betrachten: Der Kern des Gesetzesvorhabens sei eine verstetigte Entlastung der deutschen Wirtschaft bei den Energiepreisen um mehr als drei Milliarden Euro jährlich. Dies sei eine große Summe, die bei den Unternehmen des produzierenden Gewerbes auch in der Breite ankomme und eine starke Entlastungswirkung entfalte. Dies sei der wichtigste Aspekt des vorliegenden Gesetzentwurfs und der eingebrachten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen. Mit dem Gesetzentwurf und den vorgelegten Änderungsanträgen schaffe die Ampelkoalition Planungssicherheit für das produzierende Gewerbe sowie für die forst- und landwirtschaftlichen Betriebe.

Der Gesetzentwurf stärke auch die Elektromobilität durch Klarstellungen beim bidirektionalen Laden sowie bei der stromsteuerlichen Behandlung von Ladesäulen. Durch die Einbeziehung weiterer Energiespeicher als Stromspeicher könne eine doppelte Besteuerung vermieden werden. Der Gesetzentwurf enthalte wichtige Maßnahmen, die allerdings nicht das Ende der Entwicklung markierten. Der Strom- und Energiesektor sei hoch dynamisch und werde auch in Zukunft Anpassungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich machen.

Der Gesetzentwurf bewirke in der Tat auch einen Abbau von Bürokratie, dies habe der Sachverständige Dr. Dirk Jansen von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung bei der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf bestätigt. Einige Vertreter aus der Wirtschaft hätten dagegen in der Anhörung einerseits einen stärkeren Abbau von Bürokratie gefordert, sich aber gleichzeitig für eine Vielzahl von Ausnahmen und Rückausnahmen von den Regelungen stark gemacht.

Die Koalitionsfraktionen begrüßten, dass der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU betone, dass „für eine nachhaltige Klima- und Energiepolitik [...] ein Hochlauf der Erneuerbaren Energieträger konsequent erfolgen“ müsse. Darüber hinaus biete der Entschließungsantrag wenig Substantielles und lasse insbesondere die Frage der Gegenfinanzierung der geforderten weitergehenden Steuersenkungen offen.

Der Gesetzentwurf sei in seiner Gesamtheit ein guter Wurf. Er trage zur Entbürokratisierung und vor allem zur finanziellen Entlastung der produzierenden Unternehmen bei. Wenn eine Fraktion den geänderten Gesetzentwurf insgesamt ablehne, dann lehne sie eben auch diese verstetigte Entlastung der deutschen Wirtschaft – insbesondere des Mittelstandes – in Höhe von über drei Milliarden Euro jährlich ab.

Protokollerklärungen der Koalitionsfraktionen:

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP forderten die Bundesregierung auf, für ein künftiges Rechtssetzungsverfahren eine unbürokratischere Ausgestaltung der Begünstigung für Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Stromsteuergesetz bei Querlieferungen zwischen verschiedenen Betreibern in Windparks zu prüfen. Ein Bürokratieabbau in diesem Bereich unterstütze den weiteren Ausbau der Windenergie und die Erreichung der Klimaziele.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP betonten, mit Umsetzung des Strompreispakets und der Entfristung der Steuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz gäben sie nicht nur Unternehmen des produzierenden Gewerbes, sondern auch der Land- und Forstwirtschaft Planungssicherheit und entlasteten sie unbürokratisch. Diese Unternehmen würden nun auch zukünftig nur noch den EU-Mindeststeuersatz zahl-

len. Durch die Beibehaltung des Sockelbetrags in Höhe von 250 Euro würde erreicht, dass die Entlastung bereits ab einem Mindestverbrauch von 12,5 Megawattstunden im Jahr beantragt werden könne. Davon könnten voraussichtlich über eine halbe Millionen Unternehmen in Deutschland profitieren. Im Hinblick auf den geringen Mindestverbrauch forderten die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung auf, die Anzahl der Begünstigten sowie den Vollzugsaufwand bei der Zollverwaltung zu überwachen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen vorzuschlagen.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP betonten, in der Anhörung am 9. Oktober 2024 zum Gesetzentwurf habe sich gezeigt, dass weiterer Anpassungsbedarf durch den Gesetzgeber bestehe. Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hätten daher über die Entfristung der Stromsteuerentlastung hinaus mit ihrem Änderungsantrag 2 auf Ausschussdrucksache 20(7)641 folgende Änderungen vorgesehen:

„Das Verfahren zur Festsetzung der monatlichen Vorauszahlungen im Falle der jährlichen Steueranmeldung bei Strom und Erdgas wird modernisiert und gegenüber dem Regierungsentwurf wesentlich vereinfacht.

Statt Zahlen des Vorjahres zu nutzen, wird zukünftig auf aktuelle Schätzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums abgestellt. Hierdurch wird eine wesentlich realistischere Festsetzung der Vorauszahlungen ermöglicht, einhergehend mit weniger Korrekturbedarf durch die Wirtschaftsbeteiligten. Dies ermöglicht auch unter Berücksichtigung der fiskalischen Interessen auf die im Regierungsentwurf vorgesehenen quartalsweisen Korrekturmeldungen zu verzichten. Stattdessen ist eine einmalige Schätzung zur Mitte des Jahres ausreichend. Diese ist dem Hauptzollamt lediglich dann mitzuteilen, wenn die Steuerschuld über 100 000 Euro beträgt und die Abweichung die bisherigen Vorauszahlungen um mehr als 20 Prozent übersteigt.

Sofern bei den Festsetzungen von Vorauszahlungen auch Steuerentlastungen berücksichtigt werden sollen, wird im Gegensatz zum bisherigen Verfahren grundsätzlich auf die Vorlage von entsprechenden Nachweisen bereits zum Beginn des Jahres verzichtet.

Zudem werden die Vorgaben bei den Aufzeichnungspflichten nach § 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung klarer gefasst und somit im Gegensatz zum Regierungsentwurf der Eindruck vermieden, dass einzelne Geschäftsvorfälle tatsächlich im Hauptbuch zu buchen wären. Perspektivisch sollen diese Vorgaben zu einem einheitlicheren und bürokratieärmeren Nachweis der steuerrelevanten Mengen, einer einfacheren Erstellung von Steuer- und Entlastungsanmeldungen sowie mehr Rechtssicherheit für die Wirtschaft führen. Da dieses Verfahren mit Umstellungsaufwand verbunden sein kann und die Regelung bereits zum 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, wird die Bundesregierung gebeten, die Vorgaben insbesondere in der Anfangszeit mit dem notwendigen Augenmaß zu handhaben.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus in § 12a Absatz 4b der Stromsteuer-Durchführungsverordnung erstmals vor, dass von der Steuerbegünstigung für Strom zur Stromerzeugung auch andere Personen als der Betreiber der Stromerzeugungsanlage profitieren können. Der Regierungsentwurf sieht hierfür eine Nachweis- sowie Vorlagepflicht jedes Beteiligten vor. Im Sinne des Bürokratieabbaus ist nunmehr vorgesehen, dass eine Vorhaltepflcht zu begünstigt entnommenen Strommengen ausreichend ist. Zudem ist durch die Bundesregierung sicherzustellen, dass der Wortlaut „andere Person“ nicht derart ausgelegt wird, dass beispielsweise einzelne Arbeitnehmer eines Dienstleistungsunternehmens hierunter zu fassen sind.“

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte, dass die Koalitionsfraktionen im Nachgang zur öffentlichen Anhörung nur wenige Änderungen am Gesetzentwurf vorsähen. Offensichtlich hätten die Koalitionsfraktionen den von den Sachverständigen angemahnten Änderungsbedarf nicht zur Kenntnis genommen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe nicht einmal einen Sachverständigen zur Anhörung benannt. Zusätzliche Änderungen am Gesetzentwurf wären dringend geboten. Die Anhörung habe klar gezeigt, dass der Titel des Gesetzentwurfs, der einen Abbau von Bürokratie im Energie- und Stromsteuerrecht ankündige, nicht gerechtfertigt sei. Die Sachverständigen hätten das Gegenteil dargelegt – der Gesetzentwurf schaffe zusätzliche Bürokratie bei den Unternehmen, selbst wenn es gewisse Vereinfachungen auf Seite der Verwaltung gebe. Die Ampelkoalition hätte die Zeit seit der Anhörung nutzen sollen, den Gesetzentwurf sinnvoll zu ändern und zu ergänzen, anstatt lediglich Protokollerklärungen vorzulegen.

Der vorliegende Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU lege wichtige Punkte dar, die die Rückmeldungen aus der öffentlichen Anhörung aufnahmen. Im Übrigen sei in der Regierungszeit der CDU/CSU ein Hochlauf der Erneuerbaren Energien erfolgt, so dass diese Formulierung keine Verwunderung auf Seiten der Koalitionsfraktionen auslösen sollte.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte fest, dass die Koalitionsfraktionen daran festgehalten hätten, die Steuerbegünstigung für erneuerbare Energien aus Biomasse, Klär- und Deponiegas abzuschaffen. Außerdem versäume die Regierungskoalition eine breiter angelegte Senkung der Stromsteuer. Die Preise für Betriebe, die nicht dem produzierenden Gewerbe angehörten, sowie für Verbraucherinnen und Verbraucher blieben weiterhin hoch.

Die Fraktion der CDU/CSU stimme den beiden vorgelegten Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen zu, da sie in die richtige Richtung wiesen. Dennoch wären darüberhinausgehende Änderungen notwendig gewesen, um tatsächlich Bürokratie ab- und nicht aufzubauen, so dass die Fraktion der CDU/CSU den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt ablehne.

Die **Fraktion der AfD** unterstrich ihre Ablehnung des Gesetzentwurfs. Zwar spreche der Gesetzentwurf von einer Bürokratieentlastung, doch in der Realität würden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen durch zusätzliche Vorgaben wie die komplexe Messung und Besteuerung zentral erzeugten Stroms weiter belastet. Anstatt einer echten Entlastung schaffe der Gesetzentwurf nur neue administrative Hürden und behindere einen ideologiefreien Wettbewerb.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU sei durch den fehlenden Verweis auf die Atomenergie nicht technologieoffen. Der Entschließungsantrag fordere weiterhin einen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft, obwohl Thyssenkrupp gerade erst verkündet habe, ernsthaft zu prüfen, aus den Plänen für die Erzeugung „grünen Stahls“ mit Hilfe von Wasserstoff auszusteigen. Auch eine gänzliche Aufgabe der Standorte von Thyssenkrupp in Nordrhein-Westfalen stehe zur Debatte. Hier zeige sich die fehlgeleitete Wirtschaftspolitik der etablierten Parteien für den Standort Deutschland deutlich. Weder die Koalition noch die Fraktion der CDU/CSU hätten die Realität begriffen, dass sich Deutschland in einer Deindustrialisierung befinde.

Die **Gruppe Die Linke** betonte, wer ernsthaft die Rückkehr Deutschlands zur Atomkraft fordere, verfüge weder über energie- noch über wirtschaftspolitisches Knowhow. Im Übrigen sollte eine solche Forderung mit einem konkreten Vorschlag einer Endlagerstätte für nukleare Abfälle in Deutschland verbunden sein. Ohne einen solchen Vorschlag sei die Forderung nach einer Rückkehr zur Kernenergie nicht ernst zu nehmen.

Viele Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs seien sinnvoll, um die Energiewende zu beschleunigen. Die Ungleichbehandlung von Biomasse führe allerdings zu einer Verkomplizierung und dem Bestehenbleiben von bürokratischen Hürden.

Die Gruppe Die Linke erkannte Licht und Schatten im vorliegenden Gesetzentwurf, so dass sie sich insgesamt enthielt.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12351 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten zwei Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 20(7)640 und 20(7)641 ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Stromsteuerentlastung - Wachstumsinitiative)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Weitergehende Änderungen und Klarstellungen, Beibehaltung § 60 Energiesteuergesetz)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: Die Linke

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion der CDU/CSU brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(7)643 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12351 ein:

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/12351 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Strom- und Energiepreise in Deutschland sind weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Für Unternehmen ist das ein Standortnachteil, für Verbraucherinnen und Verbraucher eine hohe Belastung. Die Großhandelspreise sind in den vergangenen Monaten zwar wieder gesunken, dass Wirtschaft und Haushalte in Deutschland aber nur ungenügend davon profitieren, ist der verfehlten Energiepolitik der Ampel anzulasten.

Die Bundesregierung unternimmt bisher wenig gegen die hohen Strom- und Energiepreise. Zudem hat die ab April 2024 wieder erfolgte Angleichung an die bisherige Umsatzsteuer und die Streichung des Zuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten für einen zusätzlichen Anstieg der Preise gesorgt.

Eine Absenkung der Stromsteuer auf das unionsrechtliche Minimum wäre in diesem Kontext längst angezeigt. Betriebe, die nicht dem produzierenden Gewerbe angehören, haben in Deutschland mit einer Stromsteuer in Höhe von 20,50 Euro/MWh vierzig Mal höhere Kosten als es der Mindestsatz der EU erfordert.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht kommt es erneut zu Preissteigerungen. So plant die Bundesregierung, die Steuerbegünstigung für Erneuerbare Energien aus Biomasse, Klär- und Deponiegas abzuschaffen und riskiert damit zusätzliche Belastungen für Biomasse-Stromerzeuger – und damit für ihre kommunalen Eigentümer und den ländlichen Raum.

Für eine nachhaltige Klima- und Energiepolitik muss stattdessen ein Hochlauf der Erneuerbaren Energieträger konsequent erfolgen und Strom, der für die Elektrifizierung der Volkswirtschaft und für die Defossilisierung der Industrie benötigt wird, muss zu wettbewerbsfähigen Marktpreisen bezogen werden können.

Im durch seine hohe Komplexität gekennzeichneten Strom- und Energiesteuerrecht muss Bürokratie konsequent abgebaut werden. Zusätzliche, nicht aufeinander abgestimmte Detailregelungen sind hingegen nicht zielführend. Rechtsklarheit sowie verlässliche Rahmenbedingungen sind Voraussetzung für eine gelingende Energiewende.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf:

- 1. die Stromsteuer von derzeit 20,50 Euro/MWh auf den unionsrechtlich zulässigen Mindeststeuersatz von 1 Euro/MWh bei nichtgewerblicher Nutzung und 0,50 Euro/MWh bei gewerblicher Nutzung dauerhaft abzusenken;*
- 2. Energieeffizienz mit steuerlichen Vorteilen anzureizen, um einen geeigneten Marktrahmen für die beschleunigte und breite Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen zu ermöglichen;*

3. steuerliche Anreize zu schaffen, um die Potentiale Erneuerbarer Energien, insbesondere von Bioenergie, Geothermie, Wasserkraft und Abwasserwärme sowie Wärmerückgewinnung zur Dekarbonisierung zu heben;
4. einen technologieoffenen Ansatz mit gleichen Wettbewerbsbedingungen in der klimaneutralen Mobilität zu forcieren sowie auf kongruente Regeln hinsichtlich der Besteuerung von klimafreundlichen, grünstrombasierten und synthetischen Kraftstoffen hinzuwirken;
5. die Energiesteuer bei Kraftstoffen umgehend entsprechend der Treibhausgasminderung durch beigemischte klimaneutrale Kraftstoffe zu reduzieren und sich im Rahmen der aktuellen Reform der EU-Energiesteuer-richtlinie dafür einzusetzen, dass die Steuerfreiheit erneuerbarer, klimaneutraler Energieerzeugnisse festgeschrieben wird;
6. im Einklang mit den Anforderungen der aktuellen Erneuerbare-Energien-Richtlinie Klär-, Deponiegas und Biomasse auch weiterhin als Erneuerbare Energieträger im Steuerrecht anzuerkennen;
7. bestehende Zertifizierungssysteme zum Nachweis der Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen sowie Anforderungen zur Treibhausgasminderung im Rahmen der Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) auch bei der Anwendung des Stromsteuerrechts anzuerkennen;
8. bei einer Umsetzung der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) auf eine praxisgerechte und verhältnismäßige Ausgestaltung zu achten, die technologieoffen und diskriminierungsfrei den Hochlauf aller Erneuerbaren Energieträger ermöglicht;
9. auf die Vermeidung einer doppelten Besteuerung von Vehicle-to-Grid-Anwendungen, wenn Strom in das öffentliche Netz gespeist wird, hinzuwirken, da die Flexibilität des bidirektionalen Ladens von Elektrofahrzeugen in Bezug auf die Ausschöpfung der energiewirtschaftlichen Möglichkeiten ein enormes Potential bietet;
10. klarzustellen, dass die Energiesteuerentlastung für den Einsatz von Energieerzeugnissen im KWK-Prozess nach § 53a EnergieStG auch bei freiwilligem Verzicht auf die Steuerbefreiung des eigenerzeugten Stroms nach dem neuen § 9 Absatz 1b StromStG gewährt wird;
11. die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG auch auf Versorger zu erstrecken, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;
12. Vorgaben zur buchmäßigen Erfassung von strom- und energiesteuerlichen Geschäftsvorgängen bei stromsteuerlichen Versorgern und Lieferern von Energieerzeugnissen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 ff. StromStV für Unternehmen so bürokratiearm wie möglich zu gestalten und Eingriffe in das Bilanzrecht zu vermeiden;
13. auf den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft hinzuwirken und Wasserstoff als einen entscheidenden Baustein zur Energiewende zu fördern, indem nationale Möglichkeiten im Rahmen der aktuellen EU- Energiesteuer-lichtlinie für eine Steuerbefreiung von Wasserstoff auch im Einsatz als Kraftstoff ausgeschöpft werden.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU

Ablehnung: SPD, B90/GR, FDP, AfD

Enthaltung: Die Linke

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 8 Absatz 6)

Die Berechnung der monatlichen Vorauszahlungen im Falle einer jährlichen Steueranmeldung wird umgestellt. Die Umstellung folgt der ohnehin gängigen Praxis vieler Hauptzollämter, dass zum Jahreswechsel von den Versorgern aktuelle Daten zur Festsetzung der Vorauszahlungsbescheide eingeholt werden. Fortan ist damit zur Festsetzung der Vorauszahlungen nicht mehr die Steuer maßgeblich, die im vorletzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr zu entrichten war, sondern die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das jeweilige Veranlagungsjahr.

Der Steuerschuldner hat dazu eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung vorzunehmen. Diese hat er dem Hauptzollamt zwischen dem 15. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres und dem 15. Januar des Veranlagungsjahres mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die voraussichtliche Jahressteuerschuld weniger als 2400 Euro beträgt. In diesen Fällen ist die Schätzung nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen.

Zudem wird Anregungen des Bundesrechnungshofs folgend zur Reduzierung etwaiger Steuerausfallrisiken eine weitere Schätzung zum 30. Juni des Veranlagungsjahres vorgeschrieben, welche dem Hauptzollamt grundsätzlich auf Verlangen mitzuteilen ist. Diese Schätzung ist dem Hauptzollamt bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen, soweit die hierbei geschätzte voraussichtliche Jahressteuerschuld (ohne Anrechnung möglicher Steuerentlastungen) die im aktuellen Vorauszahlungsbescheid vom Hauptzollamt zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent sowie kumulativ den Betrag von 100 000 Euro übersteigt. In diesem Fall hat das Hauptzollamt die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen beziehungsweise demnach zu erhöhen. Einhergehend mit weniger Korrekturbedarf kann durch die Änderungen insgesamt eine bessere Datenqualität zur Festsetzung der Vorauszahlungen erreicht werden.

Zusätzlich kann das Hauptzollamt nach Satz 3 die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der zu erwartenden Jahressteuerschuld abweichen würde. Diese Regelung kann nur in Fällen Anwendung finden, in denen sich die voraussichtliche Jahressteuerschuld zum Beispiel aufgrund eines massiven Rückgangs der Kundenzahlen des Versorgers erheblich verringert, da für die Erhöhung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld die zuvor beschriebenen Regelungen Anwendung finden.

Zu Nummer 8 Buchstaben c und d (§ 9b Absatz 2 und Absatz 2a – aufgehoben–)

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412 vom 29.12.2023) wurde in Umsetzung des am 9. November 2023 verkündeten Strompreispakets die Absenkung der Stromsteuerlast für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,50 Euro je Megawattstunde beschlossen. Hierzu wurde der Entlastungssatz der Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9b des Stromsteuergesetzes von 5,13 Euro je Megawattstunde auf 20,00 Euro je Megawattstunde erhöht. Dies galt zunächst für den im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 entnommenen Strom. Die zusätzliche Entlastungswirkung für die Wirtschaft beträgt bis zu 3,25 Mrd. Euro jährlich.

Mit der jetzigen Anpassung erfolgt die Umsetzung der Einigung auf den Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 und der Wachstumsinitiative vom 5. Juli 2024 im Hinblick auf das Stromsteuerrecht. Diese sieht vor, die Stromsteuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz für den jetzigen Begünstigtenkreis zu verstetigen, um den Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben. Hierzu wird der Entlastungssatz in § 9b Absatz 2 Satz 1 Stromsteuergesetz unbefristet auf 20,00 Euro je Megawattstunde festgelegt und der bisherige Absatz 2a zur zeitlichen Befristung der bisherigen Maßnahme wird aufgehoben.

Zu Nummer 11 (§ 14 Absatz 1 Nummer 1)

Dem Petitum des Bundesrechnungshofes folgend wird eine Ordnungswidrigkeit normiert, um die Einhaltung der in § 8 Absatz 6 Satz 4, 5, 6 und 7 Stromsteuergesetz neu geschaffenen Mitteilungspflichten sicherzustellen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiesteuergesetzes)**Zum Inhaltsverzeichnis**

Die Streichung des § 60 Energiesteuergesetz aus dem Inhaltsverzeichnis wird rückgängig gemacht.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (§ 39 Absatz 5 Energiesteuergesetz)

Auch im Energiesteuerrecht wird bei der Besteuerung von Erdgas die Berechnung der monatlichen Vorauszahlungen im Falle einer jährlichen Steueranmeldung umgestellt. Für die Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 1 Buchstabe a analog verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 60 Energiesteuergesetz)

Mit diesem Vorschlag wird die Beibehaltung von § 60 Energiesteuergesetz vorgesehen. Bislang kann der Verkäufer von Benzin und Diesel bei Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerentlastung für die im Verkaufspreis enthaltene Energiesteuer beantragen. Diese Regelung ist vor allem für den mittelständischen Mineralölhandel von elementarer Bedeutung. Sie reduziert nicht nur dessen wirtschaftlichen Schaden bei einer Insolvenz von Kunden, sondern auch dessen Aufwand für Versicherungen. In der Regel müssen Mineralölhändler sich zu Gunsten ihrer Vorlieferanten gegen einen Zahlungsausfall versichern. Seit der Einführung von § 60 Energiesteuergesetz im Jahre 1991 kann die Versicherungssumme auf den Warenwert (ohne Energiesteuer) begrenzt werden. Diese Möglichkeit würde durch die komplette Streichung der Vorschrift entfallen. Die Versicherung müsste zusätzlich zum Warenwert den Energiesteueranteil absichern, was die Versicherungsprämien erhöhen würde. Eine Streichung der Norm ist unionsrechtlich nicht zwingend geboten. Der Verweis auf die Billigkeitsvorschriften steht zur europarechtlichen Würdigung in Widerspruch und schafft keine Entlastung, da die Billigkeitsvorschriften in der Praxis sehr restriktiv gehandhabt werden.

Zu Nummer 20 (§ 64 Nummer 5 – neu – Energiesteuergesetz)

Dem Petitum des Bundesrechnungshofes folgend wird eine Ordnungswidrigkeit normiert, um die Einhaltung der in § 39 Absatz 5 Satz 4, 5, 6 und 7 Energiesteuergesetz neu geschaffenen Mitteilungspflichten sicherzustellen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 4 Absatz 3)**

Die bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht (BT-Drucksache 20/12351) enthaltene Regelung zu den Stromsteuerkonten wird vom Wortlaut her klarer gefasst.

Versorger, die bereits heute nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und damit alle Geschäftsvorfälle mit Bezug zur Stromsteuer GoBD-konform zu erfassen, werden verpflichtet, im Hauptbuch ein oder mehrere Stromsteuerkonten zu führen. Ausgehend von den Aufzeichnungen in den Stromsteuerkonten müssen sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Dies gewährleistet ein einheitliches Vorgehen, dient der Angleichung an andere Rechtsbereiche, bietet eine bessere Prüfbarkeit und bringt größere Rechtssicherheit für die Beteiligten.

Zu Nummer 9 (§ 6)

Folgeänderung zur Neuregelung der Vorauszahlungen in § 8 Absatz 6 Stromsteuergesetz (Umstellung der Berechnung auf die voraussichtliche Jahressteuerschuld).

Zudem wird klarstellend normiert, dass die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das Veranlagungsjahr ebenso maßgebend ist, wenn eine Steuer bislang noch nicht beziehungsweise erstmals im Veranlagungsjahr entstanden ist.

Kann die voraussichtliche Jahressteuerschuld nicht auf zwölf monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, ist die Differenz, d.h. der die ursprüngliche Festsetzung übersteigende Betrag, zum Zwölftel der Steuer für die erste monatliche Vorauszahlung festzusetzen.

Bei den Regelungen zur Berücksichtigung der Steuerentlastungen bei der Höhe der festzusetzenden Vorauszahlungen wird weitergehend Bürokratie abgebaut, indem die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten nur noch auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt werden muss.

Zu Nummer 15 Buchstabe c (§ 12a Absatz 4b)

Bei den Regelungen zu Strom zur Stromerzeugung wird weitergehend Bürokratie abgebaut, indem die erforderliche Selbsterklärung von einer anderen Person als dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage nicht mehr in jedem Fall vorzulegen ist, sondern nur noch auf Verlangen des Hauptzollamts.

Zu Nummer 16 (§ 12b Absatz 1 Nummer 4)

Korrektur des Verweises.

Zu Artikel 4 (Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung)

Die in Artikel 3 ersichtlichen Änderungen in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung werden in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung entsprechend nachvollzogen. Auf die Begründungen zu den Änderungen an Artikel 3 wird daher verwiesen.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Johannes Steiniger
Berichterstatter

Till Mansmann
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.